

Protokoll Nr. 35 vom 13. Juni 2018

Vorsitz	Turi Schallenberg, Grossratspräsident, Bürglen
Protokoll	Hanny Schmid, Parlamentsdienste
Anwesend	122 Mitglieder
Beschlussfähigkeit	Der Rat ist beschlussfähig.
Ort	Rathaus Frauenfeld
Zeit	09.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Tagesordnung

1. Geschäftsbericht 2017 der Gebäudeversicherung Thurgau
(16/BS 22/208)
Eintreten, Detailberatung, Beschlussfassung Seite 6
2. Geschäftsbericht 2017 der Pädagogischen Hochschule Thurgau
(16/BS 20/200)
Eintreten, Detailberatung, Beschlussfassung Seite 10
3. Gesetz betreffend die Änderung des Planungs- und Baugesetzes
(16/GE 10/118)
Eintreten, 1. Lesung Seite 15
4. Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von
Paul Koch und Pascal Schmid vom 3. Mai 2017 "Transparente Zahlen
zu den Landesverweisungen ausländischer Straftäter im Kanton
Thurgau" (16/AN 2/111)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite --
5. Interpellation von Hanspeter Gantenbein vom 3. Mai 2017 "Zunehmende
Schere beim Lohn und den Sozialleistungen zwischen Staat und
Gewerbe/Industrie beziehungsweise Landwirtschaft"
(16/IN 12/113)
Beantwortung Seite --

5. Interpellation von Ulrich Müller vom 22. November 2017 "Schloss Eugensberg"
(16/IN 25/1162)
Beantwortung

Seite --

Erledigte

Traktanden: 1 bis 3

Entschuldigt	Brägger Joe, Amriswil	Beruf
	Brunner Max, Weinfelden	Familie
	Bühler Peter, Ettenhausen	Ferien
	Feuerle Didi, Arbon	Ferien
	Imeri Alban, Romanshorn	Beruf
	Orellano Lucas, Frauenfeld	Beruf
	Schenker Marcel, Frauenfeld	Gesundheit
	Vetterli Daniel, Rheinklingen	Beruf

Vorzeitig weggegangen:

11.30 Uhr	Huber Roland A., Frauenfeld	Beruf
12.05 Uhr	Hugentobler Walter, Matzingen	Beruf

Präsident: Auf der Besuchertribüne begrüssen wir die Delegierten der Pädagogischen Hochschule Thurgau sowie der Thurgauer Gebäudeversicherung. Wir freuen uns, dass Sie sich die Zeit genommen haben, den Verhandlungen über den Geschäftsbericht beizuwohnen.

Erlauben Sie mir eine kurze persönliche Anmerkung. Heute ist ein besonderer Tag. Vor genau 236 Jahren, also am 13. Juni 1782, wurde in Glarus die Dienstmagd Anna Göldi wegen Hexerei durch das Schwert hingerichtet. Ich bin dankbar, dass die Schweiz in der Entwicklung ihrer Demokratie die Todesstrafe inzwischen abgeschafft hat. Ich bin ebenso dankbar, dass wir im Bereich der Gleichberechtigung ein paar Schritte weiter sind.

Der FC Grosser Rat Thurgau erreichte am diesjährigen Säntis-Cup vom 24. Mai 2018 in Appenzell den vierten Rang. Gegen die drei weiteren Teilnehmer, nämlich die Appenzeller, die Schaffhauser und die St. Galler Kantonsräte, setzte es leider Niederlagen ab. Gleichwohl hatte der FC Grosser Rat einige gute Momente, welche die Hoffnung schüren, die Mannschaft finde fussballerisch wieder auf die Erfolgsspur zurück. Wir wünschen dem FC Grosser Rat dazu viel Erfolg.

Am 26. Mai 2018 ist alt Kantonsrat Jakob Etter aus Sirnach im 81. Altersjahr gestorben. Er gehörte dem Grossen Rat von 1984 bis 1996 als Mitglied der EVP an. Während seiner Mitgliedschaft hat er in 32 Spezialkommissionen mitgewirkt. Ich bitte Sie, dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken zu bewahren.

Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Beschluss des Grossen Rates über einen Nachtragskredit zum Voranschlag 2018. Das Büro hat das Geschäft der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission zur Vorberatung zugewiesen.
2. Grundlagenbericht "Chancen der Elektromobilität für den Kanton Thurgau".
3. Beantwortung des Antrages gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Hanspeter Gantenbein und David Zimmermann vom 28. März 2018 "Energiegewinnung aus dem Bodensee".
4. Umsetzung Motion von Kurt Egger, Wolfgang Ackerknecht, Hansjörg Brunner, Ueli Fisch, Alex Frei, Daniel Frischknecht, Toni Kappeler, Jost Rüegg und Stephan Tobler vom 30. August 2017 "Standesinitiative zur Beseitigung der Wertfreigrenze im Einkaufstourismus".
5. Beantwortung der Motion von Vico Zahnd vom 6. Dezember 2017 "Abschaffung Halbezeitrabatt bei der Grundstückgewinnsteuer".
6. Beantwortung der Interpellation von Marina Bruggmann, Ulrich Müller, Daniel Frischknecht und Elisabeth Rickenbach vom 30. August 2017 "Still aber folgenreich: Bekämpfung der Hepatitis B und C Epidemie im Thurgau".
7. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Kurt Egger vom 28. März 2018 "Energievernichtung im EKT-Datacenter".
8. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Hans Feuz vom 2. Mai 2018 "Geldspielgesetz: Folgeschwere Auswirkungen auf Kultur und Sport im Kanton Thurgau?".
9. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Barbara Kern, Elisabeth Rickenbach und Gina Rüetschi vom 28. März 2018 "Wie hoch ist die Prämienbelastung der Haushalte im Kanton Thurgau?".
10. Missiv des Regierungsrates betreffend Nachrücken von Barbara Dätwyler Weber, Frauenfeld, in den Grossen Rat.
11. Konzernbericht 2016/2017 des Elektrizitätswerks des Kantons Thurgau.
12. Jahresbericht 2017 der Peregrina Stiftung Frauenfeld.
13. Konzept für ein koordiniertes Vorgehen in der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Kantons Thurgau 2018 - 2022.
14. Thurgauer Wirtschaftsbarometer, Mai 2018.
15. Statistische Mitteilung Nr. 2/2018: "Steuerfüsse 2018 - Steuerkraft 2017".
16. Schreiben von Kantonsrätin Marianne Bommer vom 1. Juni 2018 betreffend Rücktritt aus dem Grossen Rat per 30. Juni 2018.

17. Schreiben von Kantonsrat Joe Brägger vom 4. Juni 2018 betreffend Rücktritt aus dem Grossen Rat per 31. Juli 2018.
18. Schreiben von Kantonsrat Carlo Parolari vom 11. Juni 2018 betreffend Rücktritt aus dem Grossen Rat per 31. August 2018.

Ich habe Sie soeben über den Rücktritt von Kantonsrätin Marianne Bommer aus dem Grossen Rat informiert. Ich zitiere aus dem Rücktrittsschreiben: "Infolge meiner Wahl zur Oberrichterin erkläre ich meinen Rücktritt aus dem Grossen Rat per 30. Juni 2018. Ich weilte nur kurze Zeit im Grossen Rat, kann aber auf zwei interessante Jahre zurückblicken. Ich danke Ihnen für die Aufnahme bei Amtsantritt und für die Nachsicht, dass ich den Rat bereits wieder verlasse."

Ebenfalls habe ich Sie über den Rücktritt von Kantonsrat Joe Brägger aus dem Grossen Rat orientiert. Ich zitiere aus dem Rücktrittsschreiben: "Per Ende Juli 2018 trete ich nach achteinhalb Jahren aus dem Grossen Rat zurück. Der Entscheid ist mir nicht leicht gefallen, aber er ist vernünftig und logisch. Ich habe beschlossen, mich für die verbleibenden Jahre noch einmal voll und ganz meinem angestammten Beruf zu widmen. Meine Ratsmitgliedschaft werde ich in sehr guter Erinnerung behalten. Ich habe viel gelernt, wertvolle Kontakte weit über die Fraktionsgrenzen hinaus erlebt und meinen persönlichen und politischen Horizont dank diesen Erfahrungen enorm erweitern können. Dafür bin ich allen Beteiligten dankbar. Selbstverständlich hoffe ich auch, dass ich etwas bewegen konnte. Mir bleibt, dem Rat und der Regierung sowie der ganzen Verwaltung nur das Beste zu wünschen. Meinen Ratskolleginnen und -kollegen wünsche ich Mut zu tragfähigen, zukunftsfähigen Entscheiden. Dieser Kanton hat sie verdient und er braucht sie. Und selbstverständlich muss der Kanton Thurgau noch grüner werden, aber das kommt schon noch."

Im Weiteren habe ich Sie über den Rücktritt von Kantonsrat Carlo Parolari orientiert. Ich zitiere aus dem Rücktrittsschreiben: "Ende Mai bin ich vom Regierungsrat des Kantons Thurgau zum Verwaltungsratspräsidenten der Thurmed AG und der Spital Thurgau AG bestimmt und durch die Generalversammlung am 31. Mai 2018 auch gewählt worden. Amtsantritt ist am 16. November 2018. Aufgrund der Übernahme dieser strategischen Führungsfunktion in einer zwar rechtlich selbständigen, jedoch im Eigentum des Kantons stehenden, grossen Unternehmung, trete ich im Sinne einer klaren Aufgaben- und Gewaltenteilung per 31. August 2018 aus dem Grossen Rat zurück. Ich habe meine 14-jährige Ratszugehörigkeit - fünf Jahre davon als Fraktionspräsident der FDP - stets als sehr bereichernd und interessant empfunden. Es ist ein Privileg, als Volksvertreter die Geschicke seines Kantons mitgestalten zu dürfen. Dafür danke ich allen, denen ich während meiner Amtsdauer begegnet bin. Ich wünsche dem Grossen Rat und dem Regierungsrat weiterhin eine glückliche Hand in der Führung unseres Kantons."

Wir werden im Lauf der nächsten Sitzungen auf das Wirken von Kantonsrätin Marianne Bommer, von Kantonsrat Joe Brägger sowie von Kantonsrat Carlo Parolari nochmals zurückkommen.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

1. Geschäftsbericht 2017 der Gebäudeversicherung Thurgau (16/BS 22/208)

Eintreten

Präsident: Der Grosse Rat hat gemäss § 37 der Kantonsverfassung die Geschäftsberichte der selbständigen kantonalen Anstalten zu genehmigen.

Den Bericht des Vorsitzenden der beiden Subkommissionen Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) und Departement für Bau und Umwelt (DBU) der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) über die Gebäudeversicherung Thurgau (GVTG) haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Vorsitzende der beiden GFK-Subkommissionen DJS und DBU, Kantonsrat Walter Hugentobler, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Hugentobler, SP: Das Wesentliche ist dem aufschlussreichen Geschäftsbericht der GVTG zu entnehmen. Gerne erwähne ich nochmals, dass die Subkommission im Ostschweizerischen Feuerwehrausbildungszentrum (OFA) getagt hat und den eindrücklichen Bau besichtigen sowie die interessanten Ausbildungsplätze begutachten konnte. Ein Besuch dieses Ausbildungszentrums ist sehr empfehlenswert. Wir können sagen, dass das Geld da sehr gut investiert wurde. Ich bedanke mich bei allen Verantwortlichen, insbesondere beim Verwaltungsrat und bei der umsichtigen Geschäftsleitung. Ich bitte Sie, den Geschäftsbericht der GVTG zu genehmigen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Eintreten ist gemäss § 37 der Kantonsverfassung **obligatorisch.**

Detailberatung

Paul Koch, SVP: Ich spreche zu Verwaltungsrat - Immoblie Sachanlagen Seiten 10 und 11. Mich interessiert die Strategie der GVTG bei den eigenen Immobilien. Unter "Immoblie Sachanlagen" musste ich feststellen, dass das nachhaltige Bauen mit Holz wohl kein Thema ist. Beton dominiert. Das zieht sich bei allen Bauten bis hin zum OFA in Bernhardzell durch. Ich vermute, dass aus der Thurgauer Wertschöpfungskette Wald und Holz auch viele Objekte bei der GVTG versichert sind. Es wäre lobenswert, wenn die GVTG bei eigenen Bauten, auch wenn sie von einem Generalunternehmen ausgeführt werden, Holz als Hauptbaustoff einsetzen würde. In der Stadt Zürich sind grossvolumige Bauten mit dem Hauptbaustoff Holz normal und möglich. Sie erfüllen die städtebaulichen Vorgaben. Ich bitte Sie, beim nächsten Projekt ein Vorbild zu sein und zu zeigen, wie Holzbau und Brandschutz fachgerecht umgesetzt werden können. Auch das ist eine Aufgabe der Gebäudeversicherung.

Dransfeld, SP: Als Mitglied der beiden Subkommissionen möchte ich zu den Ausführungen von Kantonsrat Paul Koch Stellung nehmen. Der Besuch war sehr eindrücklich. Ich war ebenfalls etwas überrascht über den vielen Beton in diesem Ausbildungszentrum. Auch ich bin der Meinung, dass es mit weniger Beton und mehr Holz gegangen wäre. Ich habe lange Feuerwehrdienst geleistet und bin davon überzeugt, dass man selbst Holzbauten so bauen kann, dass sie nicht Feuer fangen.

Schär, SVP: Ich möchte auf die 20 teuersten Schäden im Jahr 2017 eingehen, welche auf Seite 16 aufgeführt sind. Bei fünf der aufgeführten Schadenfälle konnte die Ursache nicht eindeutig bestimmt werden. Zwei weitere Fälle sind noch in Abklärung. Bei einem Drittel der grössten Fälle konnte somit die Ursache für den Schaden nicht definitiv geklärt werden. Als ehemaliger Feuerwehrkommandant macht mir das etwas Angst. Wir waren immer froh, wenn wir nach einem Schadenfall wussten, wie der Schaden entstanden ist. Mit den heutigen technischen Mittel sollte es möglich sein, praktisch alle Fälle zu lösen. Ich bitte die Verantwortlichen, alles daran zu setzen, die Ursachen herauszufinden. Es entlastet die umliegenden Liegenschaftsbesitzer und auch die Mitglieder der zuständigen Feuerwehr.

Regierungsrätin **Komposch:** Ich bedanke mich für die gute Aufnahme des Geschäftsberichts. Ebenso bedanke ich mich bei den Subkommissionen unter der Leitung von Kantonsrat Walter Hugentobler für deren Interesse, für das Engagement und die wertvollen Inputs anlässlich unserer Sitzungen. Ganz besonders haben sich die Verantwortlichen der GVTG sowie der aus dem Thurgau stammende Zentrumsleiter, Christian Lenski, über den Besuch und das Interesse der Subkommissionen im OFA in Bernhardzell sehr gefreut. Zur Rechnung: Trotz höheren Schaden- und Leistungsaufwendungen konnte dank den erfreulichen Kapitalerträgen das bekannte Jahresergebnis von 22 Millionen Franken erzielt und damit der Eigenkapitalnachweis offensichtlich auch gestärkt werden. Das sehr gute Jahresresultat setzt sich aus dem negativen Ergebnis im Segment Feuer- und Elementarschadenversicherung aber auch aus dem positiven Ergebnis im Segment Feuerschutz und dem guten Segmentergebnis der Kapitalanlagen zusammen. Lobend erwähnen möchte ich die ausgesprochene Budgettreue, an erster Stelle diejenige des Direktors, aber auch jene aller Mitarbeiter. Auch wenn der Bereich Personalwesen eine Budgetüberschreitung ausweist, welche gemäss Geschäftsbericht erklärbar ist, das Stichwort heisst 2. August 2017, darf ich mit Stolz mitteilen, dass die GVTG ihre finanziellen Ressourcen gezielt und kostenbewusst einsetzt. Die vom Verwaltungsrat geforderten Aufgaben in Sachen Internes Kontrollsystem (IKS) und IT-Verantwortlichkeit inhouse sind erledigt, beziehungsweise in Angriff genommen worden. Wir haben die Stelle ausgeschrieben und wollen in Zukunft einen internen IT-Verantwortlichen bei uns haben. Zuletzt möchte ich erwähnen, dass die GVTG über einen fachlich ausgewogenen Verwaltungsrat verfügt und dieser in seiner Konstellation kooperativ zusammenwirkt. Es ist trotz

mannigfachen Herausforderungen eine Freude, in diesem Gremium mitarbeiten zu dürfen. Die Herausforderungen der Zukunft heissen: Umzug in die neue Geschäftsstelle und damit verbunden eine gesamtheitliche Bestandesaufnahme respektive Analyse der GVTG, die Digitalisierung sowie der Klimawandel und seine Folgen. Die GVTG ist gut aufgestellt und wir sind bereit, diese Herausforderungen anzunehmen. Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Dem Beschlussesentwurf betreffend Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2017 der Gebäudeversicherung Thurgau wird mit 120:0 Stimmen zugestimmt.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

Geschäftsbericht 2017 der Gebäudeversicherung Thurgau

vom 13. Juni 2018

1. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2017 der Gebäudeversicherung Thurgau werden genehmigt.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates

2. Geschäftsbericht 2017 der Pädagogischen Hochschule Thurgau (16/BS 20/200)

Eintreten

Präsident: Der Grosse Rat hat gemäss § 37 der Kantonsverfassung den Geschäftsbericht der selbständigen kantonalen Anstalten zu genehmigen.

Den Bericht des Vorsitzenden der beiden Subkommissionen Departement für Finanzen und Soziales (DFS) und Departement für Erziehung und Kultur (DEK) der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) über die Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG) haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Vorsitzende der beiden GFK-Subkommissionen DFS und DEK, Kantonsrat Roland A. Huber, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Huber, GLP/BDP: Wir dürfen auf unsere PHTG stolz sein. Ich sage bewusst unsere PHTG und mit mir meine ich die Thurgauer Bevölkerung, die sich an der Urne mit einem verbindlichen Ja zu PHTG bekannt hat. Ein Ja, das die Zukunft der PHTG sichert. So weist der Präsident des Hochschulrates, Dr. Hans Munz, in seinem Rückblick zu Recht darauf hin, dass sie uns allen gehört, sie, die PHTG. Sie weiss auch, dass sie den vom Kanton erhaltenen Auftrag, die Lehrerbildung auf unseren Kanton fokussiert, verantwortungsvoll umzusetzen hat. Wir dürfen stolz sein auf unsere PHTG, denn sie leistet für die Aus- und Weiterbildung unserer Thurgauer Lehrerinnen und Lehrer unschätzbare Dienste. Haben sich im letztjährigen Fokusteil ehemalige Absolventinnen und Absolventen zur erfolgreichen Ausbildung an der PHTG geäussert, so wird mit dem Fokusteil des diesjährigen Jahresberichtes ein vertiefter Einblick in die Einführung des Lehrplans 21 gewährt. Währenddem die öffentliche Wahrnehmung des Lehrplans 21 vor allem an den unter dem Begriff "Kompetenzen" gebündelten Lernzielen Inhalte, Fertigkeiten und Haltungen hängen bleibt, fokussiert die PHTG ihre Zielsetzungen auf das Etablieren eines zeitgemässen Verständnisses von Unterricht und Lernen, subsummiert als Wissen, Können und Wollen. Wir dürfen stolz sein auf unser PHTG. Ich betone dies bewusst noch einmal und weise darauf hin, dass es ihr gelungen ist, sich als Pädagogische Hochschule in einem schwierigen Umfeld zu behaupten. Die von Prof. Dr. Priska Sieber in ihrem "Einblick der Rektorin" erläuterte Fortsetzung der Konsolidierungs- und Profilbildungsstrategie ist denn auch nicht zuletzt die Basis einer erweiterten Qualitätssicherung der Studienangebote. Ohne das grosse Engagement aller in die Verantwortung für die PHTG eingebundenen Personen gäbe es wohl kaum eine erweiterte Kooperation mit anderen Hochschulen und genutzte Synergien beispielsweise bei der Grundlagenbeschaffung zur Umsetzung des Lehrplans 21. Ohne diese Kooperation müsste unser Kanton höhere Kosten für die Entwicklung neuer Lehrmittel in Kauf nehmen. Die PHTG darf darauf stolz sein, trotz Leistungsüberprüfung (LÜP) erneut eine praktisch ausgeglichene Rechnung präsentieren zu können. Der Sparauftrag aus der LÜP aus dem Jahre 2014 verlangte von der

PHTG bis 2017 eine Aufwandreduktion von total 1 Million Franken. Die Umsetzung des kantonalen Sparauftrages erfolgte in drei Etappen. Die Auflagen sind also heute vollumfänglich erfüllt. Die Bilanz ist konsolidiert. Mit einem bilanzierten Eigenkapital von nun mehr 1,63 Millionen Franken bestehen jedoch eher geringe Reserven, welche meiner Ansicht nach nicht weiter strapaziert werden dürfen. Besondere Erwähnung verdient das Akquirieren von weiteren Drittmitteln zur finanziellen Absicherung der für eine Pädagogische Hochschule nun einmal unabdingbaren Forschung sowie die im Berichtsjahr erfolgte Erweiterung der Forschungsprojekte von 39 im Vorjahr auf aktuell 47. Ja, wer auf eine Errungenschaft oder auf ein ganz besonderes Produkt stolz ist, trägt Sorge dazu. Wir sollten also daran denken, wenn es wieder einmal darum geht, bei der Bildung zu sparen. Unsere PHTG kann ihren Leistungsauftrag nur erfüllen, wenn sie von uns den dazu notwendigen Rückhalt mit den angemessenen Zugeständnissen erhält und wir bei allfälligen Sparübungen auch bereit sind, entsprechende Leistungskürzungen bewusst in Kauf zu nehmen. Leistungseinbussen, aber auch Mehrbelastungen für das Personal sind nicht nur eine Einschränkung des Handlungsspielraums, viel mehr wird der PHTG auf diese Weise ihre Innovationsfähigkeit genommen. Tragen wir also Sorge zu unserer PHTG. Detailliertere Informationen zum Berichtsjahr 2017 der PHTG sind im absolut lesenswerten Jahresbericht zu finden. Des Weiteren verweise ich auf den Kommissionsbericht. Ich bitte Sie, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2017 der PHTG zu genehmigen.

Theler, GP: Ich lese Ihnen das Votum meines Kollegen, Kantonsrat Joe Brägger, vor. "Den vorliegenden Jahresbericht 2017 der PHTG zieren auf der Frontseite drei Fotos von motivierten Akteurinnen und Akteuren bei ihrer pädagogischen Arbeit. Das ist gut so und richtig. Richtig auch insofern, als weibliche Lehrpersonen überwiegen. Der Männeranteil in den unterschiedlichen Ausbildungsgängen der PHTG schwankt zwischen 0% und 45% und betrug 2017 durchschnittlich 26%, was dem langjährigen Durchschnitt entspricht. Dass der Anteil der männlichen Abschlüsse deutlich tiefer liegt, ist ein interessantes Phänomen, das genauere Betrachtung verdienen würde. Erwähnte Zahlen stellen eine von vielen Erkenntnissen dar, die dem Jahresbericht zu entnehmen sind, wie es bei einem Jahresbericht insgesamt darum geht, Bilanz zu ziehen, Soll und Haben einander gegenüberzustellen, aus Licht und Schatten ein Gesamtbild zu schaffen. Einen erfreulichen Lichtblick, ein Highlight, bildete die deutliche Annahme des Kredits für den Erweiterungsbau der PHTG im vergangenen November durch das Thurgauer Stimmvolk. Dank dieses Neubaus ist die PHTG ab 2020 für die kommenden Aufgaben, mindestens infrastrukturell, sehr gut ausgestattet. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass die PHTG im Zuge des Sparauftrages im Rahmen von LÜP zunehmend an die Grenzen ihrer Belastbarkeit gelangt ist. Der Sparauftrag ist umgesetzt, aber er hat unter anderem zu Mehrbelastungen der Dozenten geführt, die sich zum Beispiel auf eine reduzierte Betreuung der Studenten auswirkt. Ferner wurden die Beteiligung der PHTG an nationalen

Projekten zurückgefahren, Fachstellen reduziert oder deren Neueinführung zurückgestellt, und die Betriebsdauer von Hardware wird verlängert. Insgesamt beurteilen die Mitarbeiter die Innovationsfähigkeit der PHTG zurzeit als ungenügend, was sich selbstredend auf ihre Motivation auswirkt. Lamentieren liegt der PHTG allerdings fern. Vielmehr schaut die einzige Hochschule im Thurgau in die Zukunft, handelt und setzt neue Projekte tatkräftig um, wie das die Rektorin Prof. Dr. Priska Sieber in ihrem Slogan "Zukunftsfähigkeit sichern" zusammenfasst. So wird beispielsweise ein neuer Teilzeitstudiengang Vorschulstufe initiiert, um den dortigen Rückgang der Anmeldezahlen aufzufangen. Ein interessantes und nötiges Projekt aus dem Forschungsbereich der PHTG stellt "StarTG" dar, das die nicht zu unterschätzenden Folgen der Vorverlegung des Stichtages für den Eintritt in den Kindergarten untersucht hat. Es ist eine von zahlreichen Handlungsfeldern der PHTG, die einen engen Berufsfeldbezug haben. "Nahe am Berufsfeld" muss denn auch das Motto sein, wenn es um den Fokus des Jahresberichts 2017 geht: Der Lehrplan 21 und die PHTG. Aus eigener Erfahrung weiss ich, dass sich die Umsetzung der teils anspruchsvollen Kompetenzen aus dem Lehrplan in die Praxis nicht ganz banal gestaltet. Da wünsche ich mir selbstverständlich eine möglichst enge, nachhaltige Zusammenarbeit der PHTG mit den Akteuren an der Volksschule. So steht im aktuellen Leistungsauftrag des Regierungsrates an die PHTG, dass die Qualität der Leistungen an den Bedürfnissen der Volksschule und deren Neuausrichtung auf den Lehrplan auszurichten sei. Genau darauf kommt es an."

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist gemäss § 37 der Kantonsverfassung **obligatorisch.**

Detailberatung

Theler, GP: Ich spreche nochmals für Kantonsrat Joe Brägger zum Bereich Weiterbildung auf Seite 40. "Bei der Grafik zu den Weiterbildungsstudiengängen, die nach Format unterscheidet, fällt auf, und dies deckt sich mit Beobachtungen in meinem beruflichen Umfeld, dass der Anteil der gewählten Module stark zugenommen hat, Bachelor- und Masterstudiengänge aber deutlich rückläufig sind. Das hat wohl einerseits damit zu tun, dass umfangreiche langfristige Weiterbildungen in Zeiten der Umsetzung des Lehrplans weniger gefragt sind, andererseits diese Weiterbildungsgänge ohne, und auch ohne finanzielle, Konsequenzen auf den Status der Lehrpersonen bleiben, externe Anreize für derartige Weiterbildungen somit also weitestgehend fehlen. Meines Erachtens besteht da Handlungsbedarf."

Regierungsrätin **Knill:** Ja, wir dürfen stolz auf unsere PHTG sein. Wir danken den GFK-Subkommissionen für die kritische aber auch jederzeit wertschätzende Begleitung bei der Beratung des Geschäftsberichtes. Die PHTG ist gut positioniert. Sie muss weiterhin

attraktiv sein und bleiben, damit unsere Thurgauerinnen und Thurgauer, wenn möglich auch Absolventinnen und Absolventen aus anderen Kantonen, die PHTG als Studienort wählen. Das ist letztlich auch eine Frage des Marktes. Unsere PHTG hat sich darin gut positioniert. Es muss unser gemeinsames Interesse sein, dass die PHTG als Studienort gewählt wird. In diesem Sinne danke ich auch für die Unterstützung aus dem Parlament. Die Herausforderungen der Zukunft sind die Bundesvorgaben, beispielsweise die Pflicht der Akkreditierung. Seit das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz) in Kraft gesetzt wurde, haben alle Hochschulen der Schweiz bis 2021 Zeit, sich akkreditieren zu lassen. Dieser Prozess ist sehr intensiv und aufwendig. Es gibt erste Erfahrungen von Hochschulen, welche dies bereits durchlaufen haben. Nur mit einem positiven Akkreditierungsentscheid ist es möglich, als Hochschule diese Studiengänge weiterhin anbieten zu können. Wir zweifeln überhaupt nicht daran, aber wir haben Respekt vor diesem intensiven Verfahren. Die Arbeiten wurden bereits aufgenommen und wir setzen alles daran, dass der PHTG nicht allzu viele Auflagen auferlegt werden. Der Hochschulrat hat zusammen mit der Hochschulleitung die Weiterentwicklung der Strategie beschlossen. Bewährtes soll erhalten bleiben. Eine solche Überprüfung hat aber auch zur Folge, dass man auf Neuerungen vorbereitet sein muss. Diese Strategie bildet einen Bestandteil des Leistungsauftrages, welchen der Regierungsrat der PHTG übergibt. Digitalisierung ist auch in der Hochschullandschaft ein Querschnittsthema, welches sich durch viele Bereiche hindurchzieht und auch in der neuen Strategie entsprechend vorkommt. Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Dem Beschlussesentwurf betreffend Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2017 der Pädagogischen Hochschule Thurgau wird mit 107:0 Stimmen zugestimmt.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

Geschäftsbericht und Rechnung 2017 der Pädagogischen Hochschule Thurgau

vom 13. Juni 2018

Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2017 der Pädagogischen Hochschule Thurgau werden genehmigt.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates

3. Gesetz betreffend die Änderung des Planungs- und Baugesetzes (16/GE 10/118)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Kurt Baumann, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Baumann**, SVP: In der Botschaft zu diesem Gesetz vom 6. Juni 2017 schreibt der Regierungsrat gleich zu Beginn "Ziel der Vorlage ist es, den Auftrag aus dem schweizerischen Raumplanungsgesetz umzusetzen und den Gemeinden ein griffiges Instrumentarium zur Baulandmobilisierung zur Verfügung zu stellen." Dieser Auftrag aus dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) ist in Art. 15a zu finden. Er verpflichtet die Kantone seit dem 1. Mai 2014 dazu, die Verfügbarkeit von Bauland zu fördern. Ich habe mir erlaubt, die einschlägigen Bestimmungen aus dem RPG in den Kommissionsbericht aufzunehmen. Die Kommission hat sich sehr intensiv mit dieser Vorlage beschäftigt. Die folgenden statistischen Zahlen widerspiegeln das: Die Botschaft des Regierungsrates umfasste drei Paragraphen mit insgesamt 13 Absätzen. Die Kommission hat die Vorlage in sieben Sitzungen beraten. Die Protokolle aller Sitzungen umfassen total 151 Seiten. Während den Beratungen sind 39 Anträge gestellt worden, etliche wurden abgeändert oder wieder zurückgezogen. Das Departement für Bau und Umwelt (DBU) hat zwischen den Sitzungen mehrmals neue Formulierungen erarbeitet oder die Vorlage neu strukturiert. Die Kommission hat mehrere Beschlüsse mit hauchdünnen Mehrheiten gefasst. Das gesetzliche Kaufrecht entpuppte sich als "pièce de résistance". Dieses war in der Kommission nicht mehrheitsfähig, und es wurde durch eine Lenkungsabgabe ersetzt. Der Vorlage des Regierungsrates sind damit und mit weiteren Anpassungen die Schneide- und die Eckzähne gezogen worden. Ich bedanke mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DBU für die engagierte Begleitung und Unterstützung. Die Kommission hat der vorliegenden Fassung mit 8:6 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Es liegt nun am Grossen Rat, die Vorlage zu beraten oder weiterzuentwickeln. Ich bin sehr gespannt auf die Diskussion.

Kappeler, GP: Art. 15a des RPG verpflichtet die Kantone, eine gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Bauverpflichtung zu schaffen. Es sind Fristen zu setzen und Massnahmen bei Nichtbeachtung vorzusehen. Wir legiferieren also nicht, weil es uns ein bisschen langweilig ist, sondern weil der Bund dies mit Art. 15 verlangt. Dieser Artikel setzt den Verfassungsauftrag der haushälterischen Nutzung des Bodens um. Ziel der Revision des RPG war es somit, Massnahmen gegen die Zersiedelung der Landschaft zu treffen und die Siedlungsentwicklung vermehrt nach innen zu lenken. Das ist das

grosse Ziel. Der Regierungsrat hat mit seiner Botschaft eine Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vorgeschlagen, welche diesem Ziel gerecht geworden wäre. Die vorberatende Kommission hat es sich an sieben Sitzungen nicht leicht gemacht. Die nun vorliegende Fassung blieb bis zum Schluss umstritten, sodass der Gesetzesänderung in der Schlussabstimmung nur mit 8:6 Stimmen zugestimmt wurde. Von der raum- und ortsplanerisch sehr berechtigten Forderung nach einem Instrument gegen Baulandhortung ist nicht viel übrig geblieben. Ein Blick über die Kantonsgrenzen hinaus, aber auch ein Blick in die Fachliteratur zeigt, dass es wesentlich wirkungsvollere Instrumente gäbe. Zu denen zählt in zahlreichen Kantonen auch das Kaufrecht. Das PBG des Kantons St. Gallen zeigt, wie man es auch machen könnte, wenn man willens ist, die Bauzone optimal zu nutzen und damit die Zersiedelung zu bremsen. Bei Grundstücken, die seit zehn und mehr Jahren der Bauzone zugewiesen sind, beträgt die Überbauungsfrist bei unseren Nachbarn fünf Jahre. Dies ohne vorgängige Festsetzung der betroffenen Parzelle im kommunalen Richtplan als "für die Gemeindeentwicklung wichtige Stelle", wie es nun in unserem PBG vorgesehen ist. Dann, nach diesen fünf Jahren, kann die Gemeinde das Kaufrecht geltend machen. Davon ausgenommen sind Grundstücke zur Sicherung und Erweiterung von Betrieben. Bei unserem PBG hingegen ist nach getaner Kommissionsarbeit von dieser Gesetzesänderung kein wirksames Instrument gegen die Baulandhortung übrig geblieben. Wir diskutieren hier über einen Plüschtiger. Die grosse Mehrheit der Grünen Fraktion **beantragt** deshalb, auf die Vorlage **nicht einzutreten**. Allerdings ist zu erwarten, dass die Ratsmehrheit auf diese Vorlage eintreten wird. In der Detailberatung werden wir zu § 71b einen Antrag stellen. Ein weiterer Antrag wird zu § 71d folgen.

Mader, EDU: Das Bundesgesetz über die Raumplanung schreibt vor, den Bauzonenbedarf zu definieren und die Verfügbarkeit zu fördern. Für die EDU-Fraktion sind folgende Punkte der Änderung des PBG von besonderer Bedeutung: Wir begrüssen in der nun vorliegenden Fassung, dass die Möglichkeit eines gesetzlichen Kaufrechts für die Gemeinden als eine der Massnahmen aus der Vorlage gestrichen wurde. Wichtig ist für uns auch, dass die Mindestfläche für bereits eingezonte, im kommunalen Richtplan festgesetzte Grundstücke auf 4'000 m² erhöht wurde und die Formulierung enthalten ist, dass der unüberbaute Teil eine sinnvolle zusätzliche Bebauung erlaubt. Dass diese Bestimmung der Überbauungsfristen auf Grundstücke oder Grundstücksteile, welche als Reserve für bestehende Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe dienen, nicht anwendbar ist, unterstützen wir ebenfalls sehr. Unseres Erachtens ist der vorgeschlagene Grundbucheintrag mit den Überbauungsfristen sinnvoll. Zu § 71a, Bedingte Einzonung: Wir unterstützen die Frist von maximal acht Jahren bis zum Baubeginn, weil der Grundeigentümer die Einzonung will und dadurch bereits eine Vorstellung des Bauvorhabens oder ein Vorprojekt haben sollte. Ebenso sind wir mit dem entschädigungslosen Rückfall in die vorherige Zone einverstanden. Zu § 71b, Überbauungsfrist: Bei eingezon-

ten, teilweise unüberbauten Grundstücken erachten wir die Frist von acht Jahren als unterstes Limit. Wir können aber damit leben, weil die Fläche mindestens 4'000 m² betragen muss. Die Eigentumsгарantie der Bundesverfassung hat für die EDU einen sehr hohen Wert. Bei Massnahmen für bereits eingezontes Bauland erfüllt die vorliegende Gesetzesänderung unsere Anforderungen. Das Anliegen von Gewerbe und Industrie, ihre Landreserven vor dem Zugriff der öffentlichen Hand zu schützen, sind in dieser Vorlage ebenfalls schon bedingt berücksichtigt. Das Ansetzen von Überbauungsfristen kann aus unserer Sicht zu einer Anreizung der Bautätigkeit führen. Wollen wir alle Baulandreserven im kommunalen Richtplangebiet innert 15 Jahren völlig überbauen? Dies würde die nachkommende Generation nicht unbedingt goutieren. Es würden zwar Neueinzonungen blockiert, die innere Verdichtung würde aber beschleunigt und das muss in unserem Sinne sein. Durch das Wegfallen des Kaufrechts sind in den nächsten 15 Jahren Varianten in der Umsetzung möglich. Die EDU-Fraktion ist einstimmig für Eintreten. Wir unterstützen die vorliegende unveränderte Fassung. Anträge zur Verschärfung werden wir ablehnen. Aufweichungen und Anträge zur Verbesserung werden wir prüfen und allenfalls unterstützen.

Albrecht, SVP: Im Namen der SVP-Fraktion bedanke ich mich beim DBU, Regierungsrätin Carmen Haag, Marco Sacchetti, Aline Migliore Fenners und den Protokollführerinnen für ihre kompetente und umfassende Beratung, Begleitung und mehrfache Ausarbeitung neuer Fassungen, die sich aus den sieben komplexen Kommissionssitzungen ergeben haben. Speziell bedanke ich mich beim Kommissionspräsidenten, Kantonsrat Kurt Baumann, der die Übersicht und Sachlichkeit nie verlor und bei der Aufarbeitung von 151 Protokollseiten das Wesentliche im Kommissionsbericht prägnant und übersichtlich zusammengefasst hat. Ebenso bedanke ich mich bei den übrigen Kommissionsmitgliedern für die engagierten Voten und den Willen, etwas Gutes zu konstruieren. Eine Kritik möchte ich aber anbringen. Sie betrifft den Versand: Die Zustellung des Kommissionsberichts und die Festlegung auf der Traktandenliste war sehr sportlich. Wir hatten zeitlich grosse Mühe, die Revision in der Fraktion seriös zu diskutieren. Mit dem Ziel der Baulandmobilisierung mittels Enteignung nach Fristvorgabe konnte sich die Mehrheit der SVP-Kommissionsmitglieder von Beginn an nicht anfreunden, und sie haben dagegen vehement opponiert. Besonders störend bei dem in der Botschaft aufgezeigten Weg war der Angriff auf bereits eingezontes Land und Enteignung durch Kaufrecht der Gemeinden. Hier sollten Spielregeln grundlegend geändert werden, obwohl die Eigentümer sich nach bestem Wissen und Gewissen auf das bestehende Recht im Planungs- und Baugesetz verliessen. Das neue Raumplanungsgesetz lässt grüssen. Mit der vorliegenden Version der Kommission können wir durch den Bund geforderte Verfügbarkeit von Bauland minimal umsetzen. Mehr ist nicht notwendig oder zu viel. In einer ersten Auslegung kam die Mehrheit der Kommission zum Schluss, dass zumindest zwischen bereits eingezontem und neu einzuzonendem Bauland zu unterscheiden ist. Wir haben

schätzungsweise zirka Dreiviertel der Zeit mit Diskussionen, Anträgen, Streichungen, Gegenvorschlägen und Begründungen zu Titel 5.3 "Bedingte Einzonung, Überbauungsfrist und Lenkungsabgabe" nach § 71 verwendet. Als Präsident eines regionalen Gewerbevereins begrüsse ich insbesondere die Regelung unter § 71b Abs. 4, wonach explizit auf Grundstückreserven von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben für Erweiterungen keine Überbauungsfristen anzusetzen sind. Dies nicht als Bevorteilung, sondern als Planungssicherheit für Erweiterungen bei positiver Auftragslage. Wenn ein Gewerbe- oder Industriebetrieb in der glücklichen Lage ist, kurzfristig einen grösseren Auftragszuschlag zu erhalten, muss er reagieren. Er kann nicht durch sämtliche Instanzen gejagt werden und sich noch auf Baulandsuche machen. Er ist gut beraten, wenn er bereits fertige Pläne in der Schublade hat und auch entsprechendes Bauland zur Verfügung steht. Als Kompromiss konnte sich eine kleine Mehrheit der Kommission auf die Lenkungsabgabe anstelle des Kaufrechts der Gemeinden einigen, jedoch gestützt auf die Vorgabe von Überbauungsfristen. Dies sollte den Gemeinden die Möglichkeit geben, bereits eingezontes Land mit einer Frist von acht Jahren zur Überbauung festzulegen, sofern es das öffentliche Interesse rechtfertigt, das heisst, wenn ein Grundstück im kommunalen Richtplan wichtig für die Gemeindeentwicklung ist, jedoch nicht genügend erschlossenes Bauland verfügbar ist. Aufgrund der bisherigen Stellungnahmen kann festgestellt werden, dass die Materie anspruchsvoll, komplex, trocken und sehr technisch ist. Verbesserungen im Sinne der rechtlichen Klarheit und Verständlichkeit sollten wir uns nicht verschliessen. Ich bitte Sie jedoch, der Versuchung zu widerstehen, verschärfende oder aufweichende Anträge zu unterstützen. Trotzdem muss ich Sie im Namen einer Dreiviertelmehrheit der SVP-Fraktion bitten, nicht auf die Vorlage einzutreten. Sollte Eintreten trotzdem beschlossen werden, wird die SVP-Fraktion diverse Streichungs- und Änderungsanträge stellen.

Steiger Eggli, SP: Wie der Kommissionspräsident bereits ausgeführt hat, ist die Baulandmobilisierung das Ziel der Revision des PBG. Diese geht zwangsläufig mit Eingriffen in die Eigentumsfreiheit einher. Die Eigentumsgarantie hat sicherlich Verfassungsrang, die Raumplanung aber auch. Mit einer gesetzlichen Grundlage darf in die Eigentumsgarantie eingegriffen werden. Mit dem revidierten RPG liegt eine gesetzliche Grundlage vor, der übrigens ein sehr grosser Teil der Thurgauer Bevölkerung zugestimmt hat. Die Gesetzesvorlage sollte dazu dienen, ungenutztes Bauland zu mobilisieren und die Vorgaben des revidierten RPG des Bundes zu erfüllen. Der Entwurf des Regierungsrates hätte diese Vorgaben erfüllt. Was in der vorberatenden Kommission nach sieben Sitzungen daraus geworden ist, liegt nun vor. Neueinzonungen: Die Voraussetzungen für Neueinzonungen sind in Art. 15 des Raumplanungsgesetzes geregelt. Dort heisst es in Abs. 1: "Die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen." In Abs. 4 heisst es unter d., dass Land neu einer Bauzone zugewiesen werden könne, wenn seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt sei. Was heisst

das? Man muss etwas regeln, damit man eben auch die Überbaubarkeit bewirken kann. Man muss Sanktionen anbringen. Für Neueinzonungen wird in dieser Gesetzesvorlage nichts, aber auch gar nichts geregelt. Dies war bei der Fassung des Regierungsrates anders, aber die Kommission hat diesen Paragraphen gekippt. Das bedeutet, dass keine Gemeinde auch nur einen Quadratmeter mehr einzonen kann, wenn sie die Überbauung nicht vertraglich mit dem Grundeigentümer geregelt und gesichert hat. Damit wird die Raumplanung allein der Willkür der jeweiligen Grundeigentümer überlassen. Das kann und darf nicht sein. Mit diesem Gesetz besteht für die Problematik der Neueinzonung eine Nulllösung. Zu den bestehenden, bereits eingezonten Flächen: Die gesetzliche Grundlage für die Baulandmobilisierung findet sich in Art. 15a RPG. Dort heisst es, dass das kantonale Recht vorsieht, dass die zuständige Behörde eine Frist für die Überbauung eines Grundstückes setzt, wenn es das öffentliche Interesse rechtfertigt. Wenn die Frist unbenützt verstreicht, kann die Behörde bestimmte Massnahmen anordnen. Es braucht Sanktionen, sonst passiert nichts. Auch hier wurden dem Entwurf des Regierungsrates buchstäblich die Zähne gezogen. Mit den vorgeschlagenen Lenkungsabgaben wird man keinen Quadratmeter überbauen können. Diejenigen, die mehr im Portemonnaie haben, wird es kaum stören. Es stellt sich also auch hier die Frage: Wie wird eine Gemeinde eine längst fällige Überbauung eines Grundstückes bewirken können? Gar nicht, das heisst, es wird nichts mobilisiert und wir haben auch hier eine Nulllösung. Lediglich bei einer Einzonung auf Begehren eines Grundeigentümers soll automatisch eine Auszonung erfolgen, sofern innert der gesetzten Frist nicht überbaut wird. Bei diesen Fällen handelt es sich in der Regel um private, projektbezogene kleinräumige Einzonungen, die raumplanerisch nicht ins Gewicht fallen. Summa summarum hat der Berg nach sieben Sitzungen eine winzige Maus geboren. Raumplanerisch haben wir eine Nulllösung. Die grosse Mehrheit der SP-Fraktion bittet Sie, auf dieses Gesetz nicht einzutreten, da es praktisch nichts regelt und damit nutzlos ist. Eine neue Vorlage wird wohl erst dann wieder opportun sein, wenn der Leidensdruck in den Gemeinden zu gross wird. Man kauft offensichtlich die Schuhe erst dann, wenn die alten zu klein sind. Ich möchte mich aber an dieser Stelle ebenfalls ausdrücklich beim Kommissionspräsidenten für seine umsichtige Leitung der verschiedenen Beratungssitzungen bedanken. Sollte auf die Vorlage eingetreten werden, werde ich einen Antrag auf komplette Rückweisung stellen. In der Kommission musste über 39 Änderungsanträge mit den entsprechenden Umformulierungen des Gesetzes diskutiert werden. So etwas im Plenum des Grossen Rates zu diskutieren würde den Rahmen sprengen.

Kaufmann, FDP: Die FDP Thurgau hat im März 2013 die Nein-Parole zum eidgenössischen Raumplanungsgesetz gefasst. Mit dieser Haltung waren wir damals etwas isoliert. Jetzt, da es um die konkrete Umsetzung und Anwendung des Gesetzes geht und die Folgen für alle klar sind, freuen wir uns, dass wir nicht mehr ganz alleine gegen zu starke Eingriffe in das Privateigentum kämpfen müssen. Im damaligen Abstimmungskampf

wurde von offizieller Seite gesagt, dass der Thurgau eigentlich keine raumplanerischen Probleme habe und die Umsetzung von Art. 15 und vor allem des umstrittenen Art. 15a Abs. 2 deshalb einfach und schmerzfrei erfolgen könne. Aber weit gefehlt. Mit dem Instrument des Kaufrechts für die Gemeinde, als Mittel zur Verflüssigung von eingezontem Bauland, hat der Regierungsrat einen der stärksten und einschneidendsten Eingriffe in das private Eigentum überhaupt vorgeschlagen. Weshalb der Regierungsrat zur Axt gegriffen hat, wenn es eine kleine Feile auch getan hätte, haben wir nicht verstanden. Wir bestreiten nicht, dass es einzelne Probleme mit Grundstücken, welche nicht auf dem Markt erhältlich sind, geben kann. Es gibt aber keinen Anspruch der Gemeinde oder gar der Gemeindebehörde auf eine bestimmte Entwicklung und schon gar nicht auf einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Wachstum durch Neubautätigkeit auf bisher freien, privaten Grundstücken. Dies steht im Gegensatz zum verfassungsrechtlich geschützten Privateigentum. Die FDP-Fraktion ist froh darüber, dass die vorberatende Kommission das Kaufrecht gekippt hat. Die Lenkungsabgabe ist im Vergleich zum Kaufrecht der Gemeinde das kleinere Übel. Die Abgabe erhöht den finanziellen Druck auf den Landeigentümer und damit auf seine Verhandlungsbereitschaft, bei einer konkreten Planungs- und Bauabsicht der Gemeinde mitzuziehen. Aber, und das ist das Entscheidende, das Grundstück bleibt in seinem Besitz. Der Staat respektive die Gemeinde werden nicht mit allen Verzerrungen an seiner Stelle zum Grundeigentümer. Welche Erwartungen werden mit dem Antrag auf Nichteintreten auf die Vorlage verknüpft? Wir müssen das Gesetz anpassen. Es ist davon ausgehen, dass wir noch einmal einen grossen Umweg über die Kommission machen müssten. Die Mehrheitsverhältnisse werden sich dadurch aber nicht verändern. Das Gesetz wird in der gleichen Art und Weise wieder präsentiert werden. Die FDP-Fraktion ist deshalb mit einer Gegenstimme für Eintreten.

Meyer, GLP/BDP: Aufgrund der Voten meiner Vorrednerinnen und Vorredner ist allen bekannt, dass mit dem neuen Raumplanungsgesetz, welches am 1. Mai 2014 in Kraft trat, die Kantone seitens des Bundes den Auftrag erhalten haben, ihren Gemeinden auf gesetzlicher Basis Massnahmen zur Verfügung zu stellen, um die Verfügbarkeit von eingezontem Bauland zu fördern und so einer weiteren Zersiedelung entgegenzuwirken, sowie die innere Verdichtung zu ermöglichen. Wir wissen auch, dass der erste Gesetzesentwurf des Regierungsrates in der externen Vernehmlassung von Gemeinden und Parteien höchst unterschiedlich beurteilt wurde. Gemeindebehörden bewerteten ihn weitgehend positiv, die Parteien sahen darin, insbesondere aufgrund des gesetzlichen Kaufrechts, einen nicht akzeptierbaren Eingriff in die Eigentumsfreiheit. In seiner Botschaft an den Grossen Rat vom Juni 2017 berücksichtigte der Regierungsrat teilweise das Ergebnis der Vernehmlassung. Am umstrittenen gesetzlichen Kaufrecht hielt er allerdings fest. In sieben Sitzungen hat die vorberatende Kommission die Vorlage intensiv und kontrovers diskutiert und nach Lösungen gesucht. Die Vertreter des DBU haben durch sachliche Erklärungen während den Sitzungen, aber auch mit der Beschaffung

von zusätzlichen Unterlagen und zwischen den Sitzungen ausgearbeiteten Lösungsvorschlägen die Kommissionsarbeiten wirkungsvoll unterstützt. Herzlichen Dank. Die uns heute vorliegende Fassung weist viele Präzisierungen, Änderungen und Verbesserungen zur Version des Regierungsrates auf. Auf die bereits mehrfach aufgeführten Punkte möchte ich nicht mehr eingehen. Für die GLP/BDP-Fraktion ist die Lenkungsabgabe, welche anstelle des gesetzlichen Kaufrechts eingeführt wurde, jedoch zentral. Sie stellt für uns einen akzeptablen Kompromiss dar. Der ehemalige Bundeskanzler Ludwig Erhard sagte einmal: "Ein Kompromiss ist die Kunst, einen Kuchen so zu teilen, dass jeder glaubt, er habe das grösste Stück bekommen". Ob dies alle Kommissionsmitglieder so sehen, wage ich zu bezweifeln. In der Schlussabstimmung fiel die Zustimmung zur Gesetzesänderung mit 8:6 Stimmen bei 1 Enthaltung äusserst knapp aus. Zudem sind bereits verschiedene Anträge für die 1. Lesung angekündigt. Um diese zu ermöglichen und damit die Diskussion im Rat weitergeführt werden kann, ist die GLP/BDP-Fraktion einstimmig für Eintreten.

Feuz, CVP/EVP: Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen, um Bauzonen ihrer Bestimmung zuzuführen, sofern das öffentliche Interesse dies rechtfertigt. Das heisst, wir alle müssen, ob wir wollen oder nicht, über etwas bestimmen, was uns nicht gehört, sondern im Eigentum einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers ist. Und wir müssen über etwas bestimmen, das wir, die öffentliche Hand, und das Stimmvolk in den Gemeinden geschaffen haben, nämlich Bauzonen. Aus Sicht der CVP/EVP-Fraktion hat es die Kommission mit der vorliegenden Fassung geschafft, den Schutz des Grundeigentums zu sichern. Dies begrüsst unsere Fraktion grundsätzlich. Die Kommission hat es aber auch geschafft, mit dem Wegfall eines Kaufrechts für die Gemeinden bei bestehendem Bauland, mit den Einzonungen auf Begehren des Grundeigentümers und mit den Einzonungen nur nach Abschluss eines Vertrages zwischen Gemeinde und Grundeigentümer, was deren Einverständnis voraussetzt, die Handlungsfähigkeit im Bereich der Orts- und Raumplanung von der Ebene des Soveräns praktisch in die Hände jedes Grundeigentümers und jeder Grundeigentümerin zu legen. Wie sich diese mit einer Beisshemmung versehene Gesetzesrevision auf die zukünftige Entwicklung der Bauzonen auswirken wird, ist schwer voraussehbar. Sie erfüllt jedoch aus Sicht der CVP/EVP-Fraktion die Vorgaben der Bundesgesetzgebung, nämlich den Schutz des Eigentums und die minimalen Anforderungen für eine mögliche Mobilisierung von Bauland. Uns liegt unter den gegebenen politischen Umständen eine vernünftige, mögliche Gesetzesanpassung vor. Die CVP/EVP-Fraktion ist beinahe einstimmig für Eintreten und unterstützt den von der Kommission erarbeiteten Vorschlag.

Martin, SVP: Worum geht es eigentlich? Schauen wir einmal in den Kanton Zug. Wenn man am Zugersee steht, sieht man eine wunderschöne Landschaft, die Rigi und den Pilatus. Wenn man sich jedoch umdreht, sieht man eine verbaute Stadt. Wenn man sich an

der Goldküste im Bezirk Meilen umschaut, hat man einerseits eine wunderschöne Aussicht auf den Zürichsee. Auf der anderen Seite ist jedoch alles verbaut. Nun wollen uns diejenigen, welche sonst die Landschaft schützen weis machen, dass es notwendig sei, mehr zu bauen. In der Kommission wurde darüber gestritten, was nun getan werden muss, um die Vorgaben des Bundesgesetzes einzuhalten. Einige sind für schlimme Dinge wie die Einführung des Kaufrechts, Steuern usw. Doch was geschieht? Kommt das eidgenössische Raumplanungsamt mit Panzern in den Thurgau und pflügt unsere Äcker? Ich bin der Auffassung, dass herzlich wenig passieren wird. Man vergisst immer wieder, dass es im Kanton Thurgau bereits einige Dinge gibt, nämlich eine Abschöpfung des Mehrwertes. Ein Teil dieser Vorlage, welcher völlig unbestritten und deshalb auch mehrheitsfähig ist, unabhängig davon, ob wir Eintreten oder Nichteintreten beschliessen, ist die bedingte Einzonung. Andere Kantone haben einfach zugewartet. Wir sind in vorseilendem Gehorsam aus einer Koalition von Gemeindepräsidenten und "grün-affinem" Baudepartement vorangeschritten und haben eine Vorlage konstruiert, die schlussendlich niemandem mehr passt. Einigen geht sie zu wenig weit, anderen zu weit. Die Kolleginnen und Kollegen der unheiligen Allianz haben meinen Antrag ebenfalls unterstützt, nämlich namens einer Dreiviertelmehrheit der SVP-Fraktion nicht auf die Vorlage einzutreten. Es ist nicht nötig und es geschieht wirklich nichts. Wenn wir aber auf die Vorlage eintreten, geschieht Einiges. Obwohl wir in der Kommission unter der sehr umsichtigen Führung von Kantonsrat Kurt Baumann eine Verbesserung des Gesetzes erreicht haben, gibt es in der Vorlage noch immer drei Dinge, die eine Mehrheit der SVP-Fraktion extrem stören: 1. Die Lenkungsabgabe. 2. Die Gemeinden hätten die Kompetenz zu bestimmen, welches Land für die Erweiterung eines Betriebes notwendig ist. Da zeigt sich nämlich folgende Schwierigkeit. Die Gemeinde hat einen raumplanerischen Horizont von vielleicht 15 Jahren. Ein Betrieb oder ein Familienbetrieb hat einen Horizont von mehreren Generationen oder gar Jahrhunderten. Wenn eine Gemeinde auf 15 Jahre hinaus definiert, was nicht betriebsnotwendig sei, kann das anders sein, als wenn man über mehrere Generationen hinweg denkt. 3. Es ist ebenfalls sehr stossend, dass das öffentliche Interesse neu definiert wird. Wir haben in der Kommission immer wieder darüber diskutiert, was wichtiger ist, der Grundsatz der Raumplanung oder die Eigentums-garantie. Da sind die Meinungen natürlich sehr geteilt. Klar ist jedoch die Eigentums-garantie. Ich verweise hier auf unseren Ratspräsidenten. Er hat auf die Grundrechte hingewiesen. Diese sind im Grundrecht katalog der Bundesverfassung in Art. 26 verankert und die Interessen der Raumplanung kommen viel weiter hinten in Art. 75. Wenn wir jetzt das öffentliche Interesse neu definieren, heisst das, dass wir die Beschränkung des Eigentums vereinfachen. Zwar ist das Kaufrecht nun nicht mehr aufgeführt, aber man macht beispielsweise eine Lenkungsabgabe möglich. Ich schliesse mein Votum mit einem Zitat von Charles Baron de Montesquieu: "Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen." Ich bitte Sie, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Kommissionspräsident **Baumann**, SVP: Sie haben eine Kostprobe davon erhalten, wie in der Kommission diskutiert und argumentiert wurde. Immerhin ist die Kommission mit 10:5 Stimmen auf die Vorlage eingetreten. Wenn wir der Vorlage nebst den Schneide- und Eckzähnen auch noch die restlichen Zähne ziehen, war es einfach schön, an sieben Sitzungen darüber gesprochen zu haben. Das hoffe ich jedoch nicht. Als Präsident des Verbandes Thurgauer Gemeinden (VTG) erlaube ich mir, auf Folgendes hinzuweisen. Verschiedentlich wurde auch heute wieder "schwarz gemalt", wie die Gemeinden mit den Grundeigentümern umspringen würden. Ich kann versichern, dass alle Gemeindebehörden ein solches Instrument, welches die Kommission entwickelt hat, umsichtig anwenden würden. Es darf nicht vergessen werden, dass die Gemeindebehörden auch einer Oberaufsicht unterliegen, nämlich den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern. Da kann es nicht sein, dass in einer Gemeinderatsstube mit einem Federstrich solche Instrumente missbraucht werden.

Regierungsrätin **Haag**: Auslöser für die Vorlage ist tatsächlich das neue RPG und das damit einhergehende Moratorium sowie der neue Kantonale Richtplan, den wir in der Zwischenzeit erarbeitet haben. Dieser schränkt das Wachstum der Gemeinden ein und sieht eine innere Verdichtung vor. Während den vielen Gesprächen, die wir bei der Erarbeitung mit den Gemeinden geführt haben, kam immer wieder dasselbe Thema auf, nämlich das Problem, dass zwar Baulandreserven vorhanden seien, diese aber nicht auf den Markt kämen. Es war der Wunsch der Gemeinden, Instrumente zu erhalten um dem zu begegnen. Auch das RPG sieht vor, dass solche Massnahmen ergriffen werden. Ich kann den Ausführungen von Kantonsrätin Brigitte Kaufmann nur zustimmen. Ziel ist die innere Verdichtung anstelle eines Wachstums in die weitere Landschaft. Im Extremfall kann eine Gemeinde gar nicht mehr wachsen. Sie hätte noch genügend Bauland, welches aber nicht überbaut werden kann. Aus diesem Grund haben wir den Auftrag und das Anliegen der Gemeinden aufgenommen und einen Vorschlag ausgearbeitet. Es waren sehr intensive Beratungen. Die Kommission hat es sich nicht leicht gemacht und sorgfältig zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und dem Eigentum des Einzelnen abgewogen. Die vorliegende Vorlage dürfte der kleinste, vielleicht ist es aber auch der grösste, gemeinsame Nenner oder das kleinste oder grösste Kuchenstück sein. Mein Departementssekretär, der am 1. Juli 2018 sein 30-jähriges Dienstjubiläum feiert, meinte, dass es eine Sternstunde der parlamentarischen Gesetzgebungsarbeit gewesen sei. Damit meint er die Beratungen in der Kommission. Die Vorlage enthält drei Kernbereiche: 1. Die bedingte Einzonung, welche unbestritten ist. Hier sei nochmals erwähnt, was bei Neueinzonungen wichtig ist: Das RPG sagt, dass neues Bauland nur noch eingezont werden kann, wenn rechtlich sichergestellt ist, dass es auch verfügbar ist. Wir haben zwar die vertragliche Lösung, wenn aber ein Grundeigentümer nicht einverstanden ist, wird eine Neueinzonung an diesem Ort in Zukunft nicht mehr möglich sein. 2. Die bestehenden Baulandreserven sind für die Gemeinden wichtig und zentral. Aus meiner Sicht

ist dies das Herzstück dieser Vorlage. Hier braucht die Gemeinde ein Instrument, um ganz zentrale grössere Flächen, welche für die Entwicklung der Gemeinde wichtig sind, seiner Bestimmung zuzuführen. 3. Die vorgeschlagene Lenkungsabgabe mit vorgängiger Bezeichnung im Richtplan ist ein sanftes Druckmittel, das erst viele Jahre später seine Wirkung entfaltet. Die vorliegende Vorlage ist also eine sehr sanfte Baulandmobilisierung, und es dürfte in den wenigsten Fällen zu einer Abgabe kommen. Das Vorgehen der Gemeinden, diese Stellen im Richtplan zu bezeichnen, dies öffentlich bekannt zu machen und eine Frist für die Überbauung vorzugeben, dürfte bewirken, dass am einen oder anderen Ort etwas geschieht. Aus diesem Grund bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist **bestritten**, wird aber mit 62:60 Stimmen **beschlossen**.

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

Steiger Eggli, SP: Wie bereits erwähnt, wurde die Vorlage sehr kontrovers diskutiert. In der Kommissionsfassung ist die Regelung weggefallen, wonach neu einzuzonendes Bauland auch einer Restriktion oder einer Baulandmobilisierung unterworfen werden soll. Genau das möchte ich jedoch beantragen. Dies hat dann wieder zur Folge, dass sich alles andere ändert. Deshalb **beantrage** ich, das gesamte Paket an die Kommission **zurückzuweisen**, um eine Vorlage erarbeiten zu können, welche auch eine Regelung, eine Sanktion vorsieht, damit nicht nur vertraglich, sondern auch mit einem gewissen Druck durch die Gemeinde neu eingezont werden kann, sprich mit einer Lenkungsabgabe und/oder einem Kaufrecht. Im Weiteren beantrage ich, inhaltlich auf jene Fassung zurückzukommen, welche in der 3. Kommissionssitzung durch die Kommission vorgeschlagen und im Protokoll auf Seite 8 festgehalten wurde. Das ist eine komplette Erneuerung der Gesetzesvorlage. Auch deshalb beantrage ich die Rückweisung.

Diskussion zur Rückweisung:

Martin, SVP: Ich empfehle, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Wir haben diese Frage in der Kommission bereits diskutiert. Die Mehrheitsverhältnisse werden sich in der Kommission nicht ändern, daher bringt eine Rückweisung absolut nichts. Die Kommissionsmitglieder sind für das, was sie in den Sitzungen beschliessen, verantwortlich und sie müssen dafür im Rat gerade stehen. Da kommen wir leider nicht drum herum.

Regierungsrätin **Haag:** Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Dieses Kaufrecht haben wir in allen Sitzungen sehr intensiv diskutiert und als Vorschlag eingebracht. Die Kommission hat es zuerst herausgestrichen. Dann haben wir die Konsequenzen aufgezeigt, und es wurde teilweise wieder aufgenommen. Am Schluss hat man sich doch entschieden,

das Kaufrecht wegzulassen. Dies im Wissen darum, dass es unter Umständen dazu führt, dass eine Gemeinde gewisse neue Parzellen nicht einzonen kann. Diese Frage haben wir so ausgiebig diskutiert, dass eine Rückweisung an die Kommission kein neues Resultat bringen dürfte. Der Entscheid war sehr knapp. Allenfalls müsste der Grosse Rat im Plenum darüber entscheiden. In der Kommission sind keine neuen Resultate zu erwarten.

Diskussion zur Rückweisung - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Steiger Eggli wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

I.

Planungs- und Baugesetz

Titel nach § 71

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 71a Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 71a Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 71a Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 71b Abs. 1

Steiger Eggli, SP: Für die noch nicht eingezonten Flächen besteht keine Regelung. Ich **beantrage**, in § 71b, bei welchem die Überbauungsfrist für die bereits eingezonten Flächen geregelt ist, einen Absatz aufzunehmen, der auch die noch einzuzonenden Parzellen betrifft. Dieser lautet neu wie folgt: "Werden Grundstücke neu der Bauzone zugewiesen, setzt die Gemeindebehörde im Vertrag nach § 71, oder wenn ein solcher nicht zustande kommt durch einen Entscheid, eine Frist von 8 Jahren ab Rechtskraft der Einzonung fest, innert welcher die Grundstücke zu überbauen sind." In einer früheren Fassung war die Frist auf 6 Jahre beschränkt. Eine solche neue Regelung hilft der Gemeinde, dass sie überhaupt zu einer Neueinzonung kommen kann.

Martin, SVP: Der Antrag ist absolut unnötig. Es wird ohnehin nichts eingezont, wenn dies nicht eingehalten wird. Ich erinnere daran, dass bereits heute ein Ausgleichsmittel zwischen einer Gemeinde und einem Grundeigentümer, welche sich nicht einigen, besteht, nämlich der Preis. Es bringt nichts, irgendwelche zusätzliche Kompetenzen ins

Gesetz zu schreiben. Deshalb empfehle ich die Ablehnung des Antrages von Steiger Eggli.

Kommissionspräsident **Baumann**, SVP: Ohne den Inhalt des Antrages zu kennen, bitte ich Sie namens der Kommission, den Antrag abzulehnen. Wie Kantonsrat Urs Martin richtigerweise festgestellt hat, gibt es bereits heute die Möglichkeit, solche Vereinbarungen zu treffen. In Art. 15 Abs. 4, Lit. d des Raumplanungsgesetzes heisst es: "Wenn die rechtliche Sicherstellung gewährleistet ist, kann eine Einzonung erfolgen." Wir haben in der Kommission darüber diskutiert und festgestellt, dass die vorliegende Fassung ausschliesslich bereits eingezontes Bauland betrifft.

Regierungsrätin **Haag**: Die Aussagen von Kantonsrat Urs Martin sind so nicht ganz korrekt. Derzeit besteht die vertragliche Lösung. Das heisst, dass vertraglich vereinbart wird, dass das Land auch seiner Bestimmung zugeführt wird, wenn eine Neueinzonung erfolgt. Weitergehende Kompetenzen gibt es nicht. Wenn der Grundeigentümer das nicht möchte, kann die Gemeinde dort nicht einzonen. Der Akt der Einzonung ist nicht etwas, was man einfach an einem beliebigen Ort macht, sondern es sollte raumplanerisch sinnvoll sein. Das Anliegen von Kantonsrätin Christine Steiger Eggli ist sehr berechtigt. Wir haben dies eingebracht und sehr intensiv darüber diskutiert. Der Vorschlag wurde mit einer Stimme Differenz dann doch abgelehnt. Inhaltlich gesehen ist der Antrag deshalb sehr unterstützungswürdig. Aber in Anbetracht der Vorgeschichte dieses Geschäftes und der Erarbeitung, des Kampfes, und ich kann es nicht anders formulieren, des Ringens um Worte für eine Lösung, welche sich beim Abstimmungsresultat bei der Eintretensdebatte auch gezeigt hat, würde ich die vorliegende Vorlage unverändert verabschieden. Aus dieser Überlegung empfehle ich, den Antrag abzulehnen, auch wenn er fachlich und inhaltlich sehr wohl seine Berechtigung hat.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Steiger Eggli wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 71b Abs. 2

Kommissionspräsident **Baumann**, SVP: Im Kommissionsbericht finden Sie zu jedem Paragraphen meine Ausführungen. Bei Abs. 2 möchte ich erwähnen, dass hier das öffentliche Interesse von der Kommission konkreter formuliert worden ist. In diesem Absatz ist zu erkennen, welche Schritte es braucht, damit eine Gemeinde eine Lenkungsabgabe verfügen kann. Es muss eine Richtplanüberarbeitung erfolgen, und es muss ein Grundstück darin bezeichnet werden. Auch die Bevölkerung kann hier mitwirken. Der Richtplan wird zudem vom DBU genehmigt. Vor dem Verfügen einer Lenkungsabgabe sind also bereits viele Hürden zu nehmen.

Martin, SVP: Ich empfehle jenen 62 Ratsmitgliedern, welche vorher für Eintreten gestimmt haben, zur Kenntnis zu nehmen, dass in Abs. 2 das öffentliche Interesse verglichen mit jenem des Bundesgesetzes über die Enteignung wesentlich weniger scharf definiert ist. Man kann Eigentum wesentlich schneller beschränken. Ich danke Ihnen, wenn Sie das im Hinblick auf die Schlussabstimmung zur Kenntnis nehmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 71b Abs. 3

Kappeler, GP: Seit der Abstimmung über den Gegenvorschlag zur Kulturlandinitiative sind die Erhaltung des Nichtsiedlungsgebietes und die hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen in der Thurgauer Verfassung verankert. Diesem Ziel, der haushälterischen Nutzung des Bodens und der Siedlungsentwicklung nach innen, entspricht nun § 71b Abs. 3 nunmehr in keiner Weise. Das Departement hatte die Mindestgrösse eines Grundstücks, das gemäss Abs. 1 als teilweise überbaut gelten könnte, auf 1'500 m² angesetzt. Die vorberatende Kommission hat mit einem Stimmenverhältnis von 9:6 diese Mindestgrösse des Grundstücks auf 4'000 m² erhöht. Nun sind das aber per Definition Grundstücke an zentralen, für die Gemeindeentwicklung wichtigen Lagen. Da soll mir jemand ein Grundstück von 4'000 m² zeigen. Ich bin davon überzeugt, dass die nun vorliegende Fassung von § 71b Abs. 3 nur dazu dient, dass kein teilweise bebauter Grundstück einer zusätzlichen Bebauung zugeführt werden kann. Damit widerspricht Abs. 3 mit seinen 4'000 m² Mindestgrösse dem Kernanliegen des RPG, also Siedlungsentwicklung nach innen. Ich stelle darum den **Antrag**, dass § 71b Abs.3 wie folgt lautet: "Als teilweise unüberbaut gilt ein Grundstück von mindestens 2'000 m², dessen unüberbauter Teil eine sinnvolle zusätzliche Bebauung erlaubt."

Inauen, SVP: Wir sprechen von bereits eingezonten Grundstücken in der Bauzone, die teilweise, aber nicht vollständig überbaut sind. Für die Ansetzung einer Überbauungsfrist mit anschliessender Lenkungsabgabe wird ein öffentliches Interesse vorausgesetzt und dass dieses Grundstück an einer wichtigen Stelle für die Gemeindeentwicklung liegt. Auf diesem Grundstück lebt oder arbeitet aber bereits jemand. Es findet eine aktive Nutzung durch den Eigentümer statt. Diese verfassungsmässigen Eigentumsrechte sind zu schützen. Genau aus diesem Grunde wurde die Grundstücksgrösse durch die vorberatende Kommission angehoben. Es hat eine Interessenabwägung stattgefunden. Wohl gemerkt, wir sprechen hier nicht von Parzellen, die für den Bau eines Schulhauses oder eines Feuerwehrdepots benötigt werden, sondern vom öffentlichen Interesse der Gemeindeentwicklung. Es kann nicht sein, dass die Entwicklung einer Gemeinde von einer teilweise überbauten Parzelle von 2'000 m² abhängig ist. Eine Reduktion der Grundstücksfläche würde unverhältnismässige Eingriffe ins Eigentum ermöglichen. Hier müssen wir Augenmass wahren. Ich bitte Sie daher, den Antrag abzulehnen.

Kommissionspräsident **Baumann**, SVP: Über die richtige Grundstücksgrösse wurde intensiv diskutiert. Sogar ein Antrag auf Verzicht einer Mindestgrösse wurde gestellt, jedoch mit 10:3 Stimmen abgelehnt. Den Antrag von Kantonsrat Toni Kappeler hat die Kommission bereits beraten und er wurde mit 9:6 Stimmen zugunsten der 4'000 m², die jetzt im Entwurf vorgesehen sind, abgelehnt.

Regierungsrätin **Haag**: In der Vorlage des Regierungsrates waren 1'500 m² aufgeführt. Insofern teile ich das Anliegen von Kantonsrat Toni Kappeler. Ansonsten wiederhole ich mich nicht.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Kappeler wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 71b Abs. 4

Martin, SVP: Ich weise darauf hin, dass dieser Absatz so zwar für Gewerbe und Industrie eine Ausnahme bildet. Negativ daran ist aber, dass die Gemeinde definiert, was für die Erweiterung notwendig ist. Wie ich bereits erwähnt habe, können die Perspektiven einer Gemeinde, welche eine Raumplanung über 15 Jahre hinweg anschaut und jene eines erfolgreichen Familien- oder Gewerbebetriebes, das über mehrere Jahrzehnte denkt, sehr unterschiedlich sein. Aus diesem Grund ist diese Regelung sehr problematisch.

Inauen, SVP: Ich stelle den **Antrag**, in § 71b Abs. 4 die Formulierung "in der Gemeinde" zu streichen. § 71 Abs. 4 lautet neu wie folgt: "Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Grundstücke oder Grundstücksteile, welche als Reserve für die bauliche Erweiterung von bestehenden Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben vorgesehen sind." In § 71 Abs. 4 gibt es mit der bestehenden Formulierung eine Regelung, eine einschränkende Ungleichbehandlung von Privaten, die mich stört und die ich gerne beseitigt hätte. Die ursprüngliche Bestimmung des Regierungsrates in der Botschaft lautete: "Davon ausgenommen sind Grundstücke, welche als Erweiterungsreserven für bestehende Industrie- und Gewerbebetriebe vorgesehen sind." Diese Bestimmung wollte, dass einer Unternehmung, welche Bauland zur Betriebserweiterung besitzt, keine Frist zur Überbauung angesetzt werden kann. Die Idee war, den bestehenden Unternehmen die Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten zu sichern. Diese Bestimmung wurde im Laufe der Kommissionsberatungen aufgrund verschiedener Anträge abgeändert. Man wollte zu recht nicht, dass irgendwelche fremde oder neugegründete, spekulative Gesellschaften mit beschränkter Haftung Bauland kaufen oder ihr bestehendes Bauland unter dem Vorwand der Sicherung ihrer Erweiterungsmöglichkeiten horten und so die Entwicklung einer Gemeinde blockieren. Was bedeutet nun aber die aktuelle Formulierung? Hat ein bestehender Betrieb in seiner Gemeinde noch Bauland, welches er zur Betriebserweiterung hält, kann ihm auf diese Fläche richtigerweise keine

Überbauungsfrist und keine Lenkungsabgabe auferlegt werden. Hat derselbe Betrieb aber aus dem gleichen Grund Bauland, direkt auf der anderen Seite der Gemeindegrenze, kann ihm die Behörde der Nachbargemeinde bei Vorliegen eines aktuellen öffentlichen Interesses eine Überbauungsfrist ansetzen und anschliessend eine Lenkungsabgabe auferlegen. Was das für diesen Betrieb dann bedeutet, können Sie sich selber ausrechnen. Erweiterungen von bestehenden Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben müssen zum Erhalt der Arbeitsplätze auch über die Gemeindegrenzen hinaus möglich sein. Eine Einschränkung auf die in der Gemeinde bestehenden Betriebe ist in der heutigen Zeit doch eher kleinkrämerisch und widerspricht zudem der Thurgauer Realität. Ich bitte Sie daher, meinen Antrag zu unterstützen.

Dransfeld, SP: Zum Thema Marktwirtschaft: Der Schutz bestehender Betriebe ist immer auch eine Benachteiligung neuer Betriebe. Dieser Schutz ist gewiss ein hohes Gut, aber es ist ebenso ein hohes Gut, wenn sich in einer freien Marktwirtschaft neue Betriebe entwickeln können. Das könnte ein Grund sein, den Schutz für bestehende Betriebe nicht unendlich auszubauen. Zum Thema Gemeinde: Die Gemeindebehörden sind nicht ganz so töricht, wie dies hier manchmal dargestellt wird. Zudem unterstehen sie einer demokratischen Kontrolle. Ich glaube nicht, dass Gemeindebehörden sich derart eigentums- und gewerbefeindlich verhalten, wie dies hier hie und da unterstellt wird. Wenn eine Gemeinde die Chance sieht, dass sich ein Betrieb aus der Nachbargemeinde ansiedeln könnte, wird sie nicht alles daran setzen, diese Ansiedlung zu vermeiden. Aus den genannten Gründen bitte ich Sie, den Antrag Inauen abzulehnen.

Kommissionspräsident **Baumann, SVP:** Die Kommission kam zum Schluss, dass man dies auf die Gemeinde beschränkt. Es ist die Absicht, bestehende ansässige Betriebe mit Betriebsstätten in einer Gemeinde auszunehmen. Wenn man die Formulierung "in der Gemeinde" streicht, tritt der Fall ein, wie es Kantonsrat Cornel Inauen zu Beginn seines Antrages erläutert hat. Dann kann es sein, dass irgendein Unternehmen eine Parzelle hortet oder nicht zur Verfügung stellt, ohne dass es die Absicht hat, in eine Gemeinde zu ziehen.

Regierungsrätin **Haag:** Wir haben damals vor allem zwischen zwei Situationen unterschieden. Es soll nicht möglich sein, dass diejenigen Betriebe, welche Bauland als Finanzanlage halten und nichts mit ihrem bestehenden oder zukünftigen Betrieb oder mit einem geplanten Ausbau zu tun haben wollen, besonders geschützt werden sollen. Es sollen jene geschützt werden, welche vor Ort ausbauen möchten. Das ist ein spezielles Entgegenkommen gegenüber der Wirtschaft. Nun teile ich aber die Auffassung von Kantonsrat Peter Dransfeld. Ich bin mir ganz sicher, dass keiner Gemeinde in den Sinn kommen wird, einem nachbarschaftlichen Betrieb seine Erweiterungsreserven irgendwie streitig zu machen. Deshalb glaube ich nicht, dass es diesen Antrag braucht. Die Rege-

lung ist gut wie sie ist.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Dem Antrag Inauen wird mit 54:48 Stimmen zugestimmt.

§ 71c Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 71d

Martin, SVP: Ich **beantrage**, den kompletten § 71d zu streichen. Dieser Paragraph führt zu einer neuen Abgabe für Grundeigentümer, die ihr eigenes Land nicht bebauen möchten. In zwei Jahren finden wieder Wahlen statt. Dann sprechen alle davon, dass man das Gewerbe schützen soll, also keine neuen Abgaben, Gebühren und Steuern. Wenn es aber darum geht, in der Legislatur entsprechend zu handeln, sollte man sich auch danach richten. Hier führt dies dazu, dass Grundeigentümer unter dem Titel der Raumplanung, der Baulandverflüssigung über Gebühren belastet werden, was unseres Erachtens absolut nicht korrekt ist.

Feuz, CVP: Dann müsste man das gesamte Gesetz versenken, weil wir in den vorangehenden Paragraphen von einer Frist sprechen. Eine Frist ohne zukünftige Folgen können wir uns sparen. Deshalb ist dieser Antrag abzulehnen.

Steiger Eggli, SP: Wenn wir der Vorlage diesen Zahn auch noch ziehen, ist das Gesetz wirklich zahnlos. Der Antrag ist völlig überflüssig.

Zimmermann, SVP: Gehe ich richtig in der Annahme, dass dies auch die öffentlich rechtlichen Körperschaften betrifft wie Kanton, Gemeinden, Schulgemeinden, Kirchgemeinden, Elektrizitätswerke, Wasserversorgungskörperschaften, also alle betrifft, die im Besitze von möglichen Erweiterungen sind. Besten Dank für die Beantwortung.

Kaufmann, FDP: Ich habe eine Verständnisfrage: Den Antrag, die ganze Lenkungsabgabe zu streichen, verstehe ich sehr wohl. Ich möchte aber wissen, wie genau Art. 15a Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes im Thurgau angewendet werden soll. Dort heisst es, dass die zuständige Behörde eine Frist setzt, wenn es das öffentliche Interesse rechtfertigt. Dies würde mit dem Antrag Martin bestehen bleiben. Weiter heisst es im Gesetz, dass bestimmte Massnahmen angeordnet werden können, wenn die Frist unbenützt verstreicht. Diese Lenkungsabgabe ist gerade die Massnahme nach Ablauf der Frist. Entspricht unser Gesetz dann dem Bundesgesetz, wenn wir nach der Frist keine Massnahmen mehr haben? Oder gibt es eine alternative Massnahme anstelle des Kaufrechts oder der Lenkungsabgabe? Die FDP-Fraktion wäre froh, hier eine Antwort zu erhalten.

Albrecht, SVP: Ich mache etwas, das man eigentlich nicht gerne macht. Dass man nämlich der Mehrheit empfiehlt, den Antrag des eigenen Kollegen abzulehnen. Ich mache es heute trotzdem, und zwar aus folgender Überlegung: Wir haben in der Kommission die Dringlichkeit erkannt, auf die Situation der Baulandhortung zu reagieren und gleichzeitig eine Vorgabe zu erfüllen. Einer kleinen Mehrheit in der Fraktion erschien diese Abgabe als das kleinere Übel als die Enteignung. Kantonsrat Urs Martin hat mich natürlich bezüglich Gebühren direkt angesprochen. Als Präsident der Kommission 2 (Wirtschaft, Gewerbe Mittelstand) der SVP TG, habe ich mich vor nicht all zu langer Zeit dezidiert dafür eingesetzt, keine neuen Gebühren und Abgaben einzuführen. Hier verhält es sich doch etwas anders. Wir haben einen Auftrag zu erfüllen. Das kleinere Übel sehe ich in der Lenkungsabgabe. Daher bitte ich Sie, den Antrag Martin abzulehnen.

Martin, SVP: Das RPG ist schon umgesetzt. Die Mehrwertabgabe ist im Gesetz enthalten. Ich habe bereits darauf hingewiesen. Die bedingte Einzonung war heute völlig unbestritten. Wenn das Gesetz heute nicht durchkommt, könnte man meinen Vorschlag mit einer Parlamentarischen Initiative in drei Monaten umsetzen. Es gibt weitere mögliche Massnahmen. In der Kommission haben wir eine umfassende Abhandlung darüber gesehen, was die Kantone machen. Es gibt einzelne Kantone, die einfach nichts gemacht haben. Einige wenige haben etwas gemacht. Wir gehen viel weiter als alle anderen. Das ist einfach nicht verhältnismässig. Ich halte mich daran, keine neuen Steuern, Gebühren und Abgaben einzuführen. Man kann alles schönreden. Meines Erachtens handelt es sich hier um eine neue Abgabe, so leid es mir tut.

Kommissionspräsident **Baumann, SVP:** Ich unterstütze die Voten von Kantonsrat Hans Feuz und Kantonsrätin Brigitte Kaufmann. Wenn wir die Lenkungsabgabe streichen, macht eine Überbauungsfrist in diesem Gesetz wirklich keinen Sinn. Zur Mehrwertabgabe: Diese Bestimmung zur Lenkungsabgabe betrifft nur Bauland, welches heute eingezont ist. Mehrwertabgaben betreffen zukünftig einzuzonendes Bauland. Das darf man nicht verwechseln. Die Lenkungsabgabe kann theoretisch auch Grundstücke betreffen, die im Besitze der öffentlichen Hand sind. Zuerst muss aber die Gemeinde im Richtplan das öffentliche Interesse darlegen und die Parzelle bezeichnen. Der Richtplanprozess wird gerade auch von der öffentlichen Hand bearbeitet und die Stimmbürger wirken mit. Es ist also theoretisch möglich, aber alle bereits erwähnten Hürden müssen genommen werden.

Regierungsrätin **Haag:** Wenn Sie diesen Paragraphen streichen, haben Sie keine Sanktion für das, was Sie umsetzen möchten. Dann kann man wirklich das ganze Gesetz weglassen. Zu den Regelungen in anderen Kantonen, Stand vor einem Jahr: Regelungen haben die Kantone Uri, Waadt, Wallis und Zug. In der Zwischenzeit dürften es mehr sein. Regelungen vorgesehen haben die Kantone Aargau, Appenzell Innerrhoden, Ap-

penzell Ausserrhoden, Freiburg, Luzern, Glarus, Schaffhausen, Schwyz und St. Gallen. Der Prozess ist also in vollem Gange, und wir sind bei weitem nicht die ersten. Zur Frage von Kantonsrat David Zimmermann: Es ist richtig, dass es sämtliche Grundstücksbesitzer trifft, soweit wir hier keine Ausnahmen definieren. Solche sind nicht vorgesehen. Ich glaube und hoffe, dass bei einem Grundstück, welches für die Entwicklung einer Gemeinde ganz zentral ist, etwas passiert oder man vielleicht eine Alternative sucht, selbst wenn es der öffentlichen Hand oder einer öffentlich rechtlichen Anstalt gehört. Wir haben keine Ausnahmen vorgesehen, insofern kann es jede oder jeden treffen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Martin wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 71d Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 71d Abs. 2

Lei, SVP: Zu diesem Paragraphen werde ich in der 2. Lesung einen Antrag stellen. Ich habe mich heute Vormittag über dieses Gesetz kundig gemacht und festgestellt, dass der eine oder andere Begriff nicht so kompliziert sein müsste, sodass es Rechtsstreitigkeiten geben kann. Es geht um den Begriff des Marktwertes. Aus dem Kommissionsbericht entnehme ich, dass man sich darüber gestritten hat, ob es der Marktwert oder der Verkehrswert sein solle. Diese Frage finde ich etwas problematisch, weil die beiden Begriffe sehr oft auch als synonyme Begriffe verstanden werden. Für mich ist es klar, was damit gemeint ist. Es bedeutet, dass es eine Schätzung geben muss, wenn man den Markt- oder den Verkehrswert nimmt. Diese Schätzung muss jemand in Auftrag geben und jemand ausführen, die Thurgauer Kantonalbank, die Fleischmann Immobilien AG oder andere. Dies gibt wiederum die Möglichkeit, diesen Marktwert anzufechten. Es wird eine Verfügung geben, die bis vor das Bundesgericht weitergetrieben werden kann. Wir werden also sehr lange keine Sicherheit haben, wie hoch dieser Marktwert für die Lenkungsabgabe ist. Bei allen Grundstücken gibt es hingegen bereits einen Steuerwert. Dieser unterscheidet sich nicht sehr stark vom Marktwert. Er ist aber bereits rechtskräftig festgelegt. Ähnlich wie der Regierungsrat in seiner ursprünglichen Fassung auf diesen Wert zurückgreifen wollte, bin ich der Ansicht, dass man auch auf diesen Steuerwert zurückgreifen kann. Es wäre der Vorteil, dass wir bereits einen rechtskräftig festgelegten Wert hätten. Jedermann kann in seiner Steuererklärung nachschauen, wie hoch diese Lenkungsabgabe sein wird. Ich bedanke mich, wenn Sie sich bereits vorher damit auseinandersetzen.

Dransfeld, SP: Ich teile die Auffassung von Kantonsrat Hermann Lei, dass es wünschbar wäre, eine klare Festlegung des Wertes zu haben. Allerdings muss ich in einem Punkt widersprechen. Wir mussten feststellen, dass in einigen Fällen der vom Steueramt

festgelegte Wert durchaus erheblich abweicht. Man würde sich wünschen, dass der Verkehrswert dem Marktwert entspricht. Dies scheint aber leider nicht so zu sein. Dies ist der Grund, weshalb man vom eigentlich leicht zu handhabenden Verkehrswert zum Begriff "Marktwert" gewechselt hat.

Kommissionspräsident **Baumann**, SVP: Die Kommission ist zum Schluss gekommen, dass der Marktwert der richtige Wert ist. Die Konsequenz ist allerdings, dass dem Marktwert grössere Schwankungen unterliegen können. Er müsste deshalb alle fünf Jahre neu geschätzt werden. Da entsteht natürlich Mehraufwand. Der Verkehrswert ist ein theoretischer Wert, der tatsächlich in der Kommission nicht genau definiert werden konnte. Ich bin auf den Antrag von Kantonsrat Hermann Lei in der 2. Lesung gespannt.

Regierungsrätin **Haag**: Ich schliesse mich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten an. Der Steuerwert beträgt üblicherweise 70% bis 80% des Marktwertes. Nach intensiven Auseinandersetzungen haben wir uns auf den Marktwert geeinigt. Ich werde mich für diesen Antrag in der 2. Lesung vorbereiten. Allenfalls braucht es in der Verordnung eine Präzisierung, wie genau dieser Marktwert zustande kommt.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 71d Abs. 3

Kappeler, GP: Ich beziehe mich nicht auf Abs. 3, sondern ich möchte einen neuen Abs. 4. Deshalb habe ich mich gemeldet. Gemäss dem Praxiskommentar von Dr. iur. Dr. h.c. Heinz Aemisegger zu Art. 15 des RPG ist bei der Verhängung von Massnahmen die Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Eine Massnahme zur Durchsetzung einer Bauverpflichtung muss also geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Ob eine rein fiskalische Massnahme wie die Lenkungsabgabe in jedem Fall geeignet ist, ist fraglich. Es ist unbestritten, dass sie erforderlich sein kann. Dass sie in der vorliegenden Form in jedem Fall zumutbar ist, wage ich zu bezweifeln. Gemäss der hier vorliegenden Änderung des PBG kann die Gemeindebehörde das öffentliche Interesse an der Überbauung einer Parzelle definieren, indem diese per Eintrag im kommunalen Richtplan als "wichtige Stelle für die Gemeindeentwicklung" bezeichnet wird. Nach einer Frist von acht Jahren erhebt die Gemeinde eine Lenkungsabgabe auf das nicht bebaute Grundstück. In der vorberatenden Kommission wurde mehr als einmal erwähnt, dass die Lenkungsabgabe ein falscher Anreiz sein könnte. So könnte man gleich auf mehreren Grundstücken Abgaben erheben. Denkbar sei auch der Anreiz, "ein wenig die Kasse zu füllen", wie es im Protokoll heisst. Ich unterstelle keiner Gemeinde unlautere Absichten. Doch Vorbehalte gegenüber der Lenkungsabgabe liessen sich mit einer Ergänzung von § 71d ausräumen. Ich stelle damit den **Antrag**, dass der Titel von § 71d neu wie folgt lautet: "Lenkungsabgabe und Kaufverpflichtung." Zudem soll ein neuer Abs. 4 ergänzt werden, der wie folgt lautet: "Wird über ein Grundstück die Lenkungsabgabe gemäss Abs. 1 erhoben, kann

der Grundeigentümer von der Gemeinde jederzeit den Kauf des Grundstücks zum Marktwert verlangen." Damit geht mit der Erhebung der Lenkungsabgabe auch die Gemeinde eine Verpflichtung ein, nämlich allenfalls selber aktiv werden zu müssen, das Grundstück zu erwerben und selber für einen bauwilligen Käufer oder eine Nutzung der Parzelle sorgen zu müssen.

Albrecht, SVP: Ich empfehle, den Antrag abzulehnen. Es gehört mit Sicherheit nicht in die Kernkompetenz eines Gemeinderates, sich im Immobilienmarkt zu betätigen. Ich warne davor, dass sich eine Gemeinde mit Immobilien oder mit Bauland unnötig belastet. Es könnte sein, dass ein solches Stück Land hängen bleibt oder an Wert verliert.

Lei, SVP: Dieser Antrag stärkt die Rechte der Eigentümer. Er ist daher gutzuheissen, und das werde ich tun.

Kommissionspräsident **Baumann, SVP:** Der Antrag wurde in der Kommission nicht gestellt, jedoch für die Ratsdebatte in Aussicht gestellt. Er ist Ausdruck von wenig Vertrauen in die Gemeinden. Glauben Sie ernsthaft, dass die Gemeinden hier Spielchen machen und reihenweise Grundstücke mit Lenkungsabgaben belasten, um die Kasse zu füllen? Meines Erachtens könnten die Gemeinden damit leben, wenn der Antrag eine Mehrheit findet. Allerdings müsste sich dann jede Gemeinde für einen solchen Fall vorsehen und eine Finanzkompetenz haben, um einen solchen Kauf, falls es der Eigentümer wünscht, zu tätigen. Dies müsste mindestens bei der erstmaligen Verfügung einer Lenkungsabgabe geklärt sein. Da gibt es entsprechende Instrumente, beispielsweise ein Landkreditkonto.

Martin, SVP: Wenn es jemandem mit der Baulandverflüssigung wirklich ernst ist, muss man bereit sein, einen Eigentümer mit den entsprechenden Marktkonditionen zu entschädigen. Dies schreibt die Eigentumsgarantie vor. In diesem Sinne unterstütze ich den Antrag Kappeler.

Kappeler, GP: Es ging mir nicht darum, ein Misstrauensvotum gegenüber den Gemeinden abzugeben. Es geht mir darum, dass der Grundeigentümer in einem gewissen Sinne in diesem Prozess emanzipiert wird und nicht ohne eigene Möglichkeiten diesem Verdikt ausgeliefert ist. Ein Grundeigentümer muss Möglichkeiten haben, um sich artikulieren zu können und gewissermassen auf Augenhöhe zu verhandeln.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Kappeler wird mit 53:60 Stimmen abgelehnt.

§ 71e

Gemperle, CVP: Ich stelle den **Antrag**, dass § 71e mit einem zusätzlichen Abs. 2 ergänzt wird. Der neue Abs. 2 lautet wie folgt: "Bei einer Auszonung ist die Lenkungsabgabe durch die Gemeinde zurückzuerstatten." Es wurde in der Kommission bestätigt, dass die Gemeinde nach einem allfälligen Wegfallen des öffentlichen Interesses und der darauffolgenden Aufhebung der Überbauungsfrist gemäss § 71e die Parzelle wieder auszonieren könnte. Dieser Fall ist sicher nicht alltäglich, aber er könnte eintreten. Dies wurde von den anwesenden Fachleuten in der Kommission bestätigt. Die Juristin des DBU sagte gemäss Protokoll dazu, dass es auch durchaus sein könne, dass eine Gemeinde ein Grundstück letztlich nicht erwerben könne oder erwerben wolle, selbst wenn der Grundeigentümer bereits über 30 Jahre Lenkungsabgaben bezahlt habe. Über eine allfällige Rückerstattung hätte dann ein Gericht zu entscheiden. Wir sollten mit einem Abs. 2 Klarheit schaffen. Er wird die Gemeinden dazu anhalten, das Instrument der Lenkungsabgabe sehr gezielt einzusetzen. Abs. 2 würde nur bei einer Auszonung zur Anwendung kommen.

Feuz, CVP/BDP: Der Antragsteller spricht von einem Fall, bei welchem es um eine Auszonung geht. Es geht nicht darum, dass die Gemeinde das öffentliche Interesse nicht mehr geltend macht und quasi die Abgabe einstellt. Sie ist dann nicht rückzahlungspflichtig. Es geht darum, dass die Gemeinde gleichzeitig noch eine Auszonung beantragen würde. Ich bin kein Jurist, aber ich gehe davon aus, dass dies eine materielle Enteignung wäre. Dann würde alles geltend gemacht, was jemals bezahlt wurde. Es wird nicht schaden, den Antrag anzunehmen. Es stellt sich lediglich die Frage, ob er etwas nützen wird.

Martin, SVP: Es würde sich in diesem Falle um eine materielle Enteignung handeln. Wenn die öffentliche Hand ein öffentliches Interesse feststellt und anschliessend diese Abgabe folgt, gibt es eine neue Entscheidung, die sagt, dass das öffentliche Interesse nicht mehr da ist. Ab diesem Zeitpunkt wird die Abgabe nicht mehr fällig. Somit kommt es einer gesetzlichen Rückwirkung gleich. Deshalb empfehle ich, den Antrag Gemperle abzulehnen.

Rüedi, FDP: Viele Diskussionen sind nur theoretisch. Die Diskussion um die Auszonung ist noch theoretischer. Wir brauchen ein gesteigertes, öffentliches Interesse der Gemeinde an eine solche Verpflichtung. Das heisst, es muss an einer prominenten Lage sein, an der die Gemeinde ein Interesse hat, dass eine bauliche Entwicklung stattfindet. Es ist undenkbar, dass ein Grundstück, welches ziemlich zentral liegt, ausgezont wird. Insofern ist die Diskussion über den Antrag Gemperle ziemlich theoretisch. Ich werde ihn aber trotzdem unterstützen. Wenn wir den Begriff der Lenkungsabgabe ernst nehmen, bedeutet das, dass wir ein Verhalten steuern wollen. Diese Abgabe darf aber nicht in die Ge-

meindekasse fliessen. Lenkungsabgaben sind zurückzuzahlen, wenn man den dafür vorgesehenen Zweck nicht erreicht hat.

Bon, FDP: Ich möchte darauf hinweisen, dass es nicht theoretisch ist, dass Land wieder ausgezont wird. Es ist auch nicht so, dass jede strategische Überlegung immer im Zentrum stattfindet. Es können sehr wohl auch Grundstücke sein, welche peripher liegen, bei welchen ein öffentliches Interesse vorhanden sein könnte. Aufgrund der Beschränkung des Siedlungsgebietes werden die Gemeinden in einen Zugzwang kommen. Wenn man dann nichts erreicht, könnte es sehr wohl sein, dass man mit dem Departement abklärt, ob man nicht anderswo einzonen könnte. Vielleicht ist es nur ganz selten der Fall, aber ich möchte nicht sagen, dass es komplett ausgeschlossen ist.

Kommissionspräsident **Baumann**, SVP: Die Rückerstattung der Lenkungsabgabe war Thema in der Kommission. Der Antrag wurde mit 8:5 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Zu Kantonsrat Beat Rüedi: Solche Abgaben fliessen nicht einfach zusammen mit allgemeinen Steuermitteln in die Gemeindekasse. Wenn man § 71d Abs. 1 liest, stellt man fest, dass die Lenkungsabgabe in einen Spezialfinanzierungsfonds gemäss § 66 PBG eingelegt wird. Daraus sind Massnahmen im Raumplanungsbereich zu finanzieren. Es sind also zweckgebundene Lenkungsabgaben. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Regierungsrätin **Haag**: In der Kommission haben wir insbesondere darüber diskutiert, ob bei einem Wegfall des öffentlichen Interesses und damit auch mit einem Wegfall der Überbauungsfrist die Lenkungsabgabe zurückerstattet werden soll. Nach intensiven Diskussionen haben wir davon abgesehen, weil es für die Gemeinde auch ein Hinderungsgrund sein könnte, das öffentliche Interesse und die Überbauungsfrist aufzuheben. Es ist eher unwahrscheinlich, dass so etwas geschieht. Aber es könnte sein, dass eine Gemeinde sagt, dass die bauliche Entwicklung anders stattfindet. Es sei nicht mehr im öffentlichen Interesse und die Überbauungsfrist müsse aufgehoben werden. Der vorliegende Antrag bezieht sich auf eine mögliche Auszonung. Dies ist noch etwas unwahrscheinlicher. Meines Erachtens spricht nichts dagegen, dass die Lenkungsabgabe zurückerstattet wird, wenn eine Auszonung, aus welchen Gründen auch immer, stattfindet. Das ist ein berechtigtes Anliegen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Gemperle wird mit 51:56 Stimmen abgelehnt.

§ 71e Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 71f Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 71f Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 124a Abs. 1

Wiesli, SVP: In der Fassung des Regierungsrates war § 124a nicht enthalten. Er wurde neu eingefügt. Aus meiner Sicht ist es ein unnötiger Eingriff ins Privateigentum, ins Eigentumsrecht. Faktisch würde mit diesem Paragraphen ein 15-jähriges Moratorium entstehen, in welchem an den Grundstücken nichts verändert werden dürfte. Es kann weder geteilt noch zusammengeführt werden, ohne dass dieser Paragraph bestimmt, dass es keine Wirkung hat und dass die Zulässigkeit einer Anordnung einer Überbauungsfrist unbeachtet bliebe. Vielleicht findet man bei einem grossen Grundstück in diesen 15 Jahren Lösungen, indem man etwas abspaltet oder vielleicht anderes Land zur Verfügung stellt. Es ist völlig unnötig, hier ins Eigentumsrecht einzugreifen. Ich stelle den **Antrag**, § 124a ersatzlos zu streichen.

Dransfeld, SP: Es kann hier nicht die Rede davon sein, dass Veränderungen von Grundstücken über lange Zeit unmöglich werden. Ich möchte nochmals daran erinnern, dass alle diese Massnahmen nur für ganz spezielle Ausnahmefälle gelten. Alles was wir hier besprochen haben, wird für den grossen Teil unserer Baugrundstücke niemals Anwendung finden. Nur in wenigen Fällen müssen wir eine Möglichkeit schaffen, eine Umgehung zu verhindern. Wenn wir diesem Antrag folgen, ist eine Umgehung kinderleicht. Wenn ich nämlich ein Grundstück von 5'000 m² habe, teile ich das durch zwei, und schon ist die ganze Regelung wirkungslos. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Wiesli abzulehnen.

Kommissionspräsident **Baumann, SVP:** Es ist nicht so, dass sich ein Grundstück nicht verändern darf. Man darf jederzeit ein solches Grundstück, welches mit einer Überbauungsfrist belegt ist, teilen. Die Wirkung dieser Bestimmung wird jedoch sein, dass nach wie vor die ehemalige Fläche beurteilt wird. Man darf aber abparzellieren. Wie von Kantonsrat Peter Dransfeld erwähnt, gilt es zu verhindern, dass eine Überbauungsfrist umgangen werden kann. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Regierungsrätin **Haag:** Hier handelt es sich tatsächlich um ein Missverständnis. Die Kommission wollte verhindern, dass durch Teilungen oder Vereinigungen Tatsachen geschaffen werden, die dann nicht mehr unter dieses Gesetz fallen. Deshalb diese Übergangsfrist. Wie die beiden Vorredner bereits erwähnt haben, darf man teilen, vereinigen, usw., aber für die Überbauungsfrist hat es dann keine Auswirkung. Ich bitte Sie deshalb

ebenfalls, diesen Antrag abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Wiesli wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

II.

Gesetz über Strassen und Wege

§ 20 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 21 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 31 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

Präsident: Wir haben die heutige Tagesordnung nur zum Teil abtragen können. Die nächste Ratssitzung findet am 27. Juni 2018 als Ganztagesitzung in Frauenfeld statt.

Für Kantonsrätin Christa Thorner geht heute ihre Ratszugehörigkeit zu Ende. Sie trat am 9. Mai 2002 unserem Rat bei. Während ihrer über 16-jährigen Tätigkeit im Rat hat sie in 15 Spezialkommissionen mitgearbeitet. Sie möchte nun der jüngeren Generation Platz machen. Wir danken Kantonsrätin Christa Thorner für ihren Einsatz im Grossen Rat und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Motion von Petra Kuhn, Aline Indergand und Hermann Lei mit 37 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 13. Juni 2018 "In der Kürze liegt die Würde - Qualitäts- und Effizienzsteigerung dank Regelung der Redezeiten".
- Motion von Jacob Auer mit 18 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 13. Juni 2018 "Ladenöffnungszeiten im Thurgau".
- Einfache Anfrage von Marina Bruggmann und Nina Schläfli vom 13. Juni 2018 "Rassismus - ein Offizialdelikt und dennoch ohne Folgen?".
- Einfache Anfrage von Daniel Frischknecht vom 13. Juni 2018 "Medikamententests an Psychatriepatienten".
- Einfache Anfrage von Max Möckli vom 13. Juni 2018 "Strassenverkehrssteuern".
- Einfache Anfrage von Peter Schenk vom 13. Juni 2018 "Privatrechtliche Anstellung versus öffentlich-rechtliche Anstellung".
- Einfache Anfrage von Pascal Schmid vom 13. Juni 2018 "Schwindelgründungen und Raubritter-Konkurse im Thurgau".
- Einfache Anfrage von Andrea Vonlanthen vom 13. Juni 2018 "Migrationsamt schikaniert junge Hockeyspieler".

Ende der Sitzung: 12.30 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates